

**Landesrahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII
für die
Freie und Hansestadt Hamburg**

Die in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Hamburg zusammengesetzten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege:

- Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Hamburg e.V.,
- Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.,
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e. V.,
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e. V.,
- Diakonisches Werk, Landesverband der Inneren Mission Hamburg, e. V.,
- Jüdische Gemeinde, Hamburg,

die Zusammenschlüsse privatwirtschaftlicher Unternehmen:

- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Hamburg,
- Zentralverband Hamburger Pflegedienste e. V., Hamburg

handelnd als Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene in Vertretung ihrer jeweiligen Mitglieder

und die

- Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration **als Trägerin der Sozialhilfe**

schließen nachfolgenden Rahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII zu den Vereinbarungen nach § 76 SGB XII.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand und Grundlagen
- § 2 Vertragskommission
- § 3 Abschluss von Vereinbarungen nach § 76 SGB XII

II. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung (Leistungsvereinbarung)

- § 4 Leistungsmerkmale
- § 5 Sächliche Ausstattung und Personalbemessung

III. Pauschalen und Beträge für einzelne Leistungsbereiche (Vergütungsvereinbarung)

- § 6 Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung
- § 7 Vergütungsbestandteile
- § 8 Kalkulationsgrundlagen

IV. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

- § 9 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung

V. Schlussbestimmungen

- § 10 Inkrafttreten und Laufzeit des Vertrages
- § 11 Kündigung
- § 12 Salvatorische Klausel

Anlagen zum Landesrahmenvertrag

Anlage 1	Allgemeine Verfahrensvereinbarung
Anlage 1.1	Strukturblatt
Anlage 1.2	Freihaltegeldregelung
Anlage 2	Allgemeine Mustervereinbarung
Anlage 2.1	Übersicht - Leistungsvereinbarungen
Anlage 2.1.1	Leistungsvereinbarung §§ 67 ff SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)
Anlage 2.1.2	Leistungsvereinbarung § 70 SGB XII (Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes)
Anlage 2.2	Übersicht Vergütungsvereinbarungen
Anlage 2.2.1	Vergütungsvereinbarung Gesamtvergütung_stationär
Anlage 2.2.2	Vergütungsvereinbarung_Maßnahmepauschle_ambulant
Anlage 2.2.3	Vergütungsvereinbarung_Maßnahmepauschale_Einzel-und Gruppenmaßnahme (Stunde)
Anlage 2.2.4	Vergütungsvereinbarung_Stunden_Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
Anlage 2.3	Übersicht - Vereinbarungen zur Qualitätssicherung
Anlage 2.3.1	Qualitätssicherungsbericht
Anlage 2.3.2	Qualitätssicherungsbericht für Leistungen § 70 SGB XII
Anlage 3	Abgrenzung der Kostenarten nach § 76 Abs. 3 SGB XII
Anlage 3.1	Kalkulationsblatt Einzelverhandlung
Anlage 3.2	Kalkulationsblatt Anpassung
Anlage 3.3	Nettojahresarbeitszeiten
Anlage 4	Rahmendaten pauschale Fortschreibung
Anlage 5	Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen
Anlage 6	Übersicht der Antragsformulare (Investitionsbetrag) im Bereich Pflege
Anlage 6.1	Ambulanter Pflegedienst
Anlage 6.2	Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen
Anlage 6.3	Tagespflegeeinrichtungen
Anlage 6.4	Vollstationäre Pflegeeinrichtungen
Anlage 7	Geschäftsordnung

Präambel

zum Rahmenvertrag über Hilfen in Einrichtungen und Diensten zu Leistungen nach den Kapiteln 7 bis 9 SGB XII.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wollen die Vertragschließenden darauf hinwirken, dass im Sinne von § 17 SGB I

- alle Berechtigten die ihnen zustehenden Leistungen der Sozialhilfe in zeitgemäßer Weise umfassend und schnell erhalten;
- die zur Ausführung der Leistungen der Sozialhilfe erforderlichen Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen;
- der Zugang der Berechtigten zu den Leistungen der Sozialhilfe möglichst einfach gestaltet wird und
- ggf. gemeinsam mit Interessenvertretungen der leistungsberechtigten Menschen auf Landesebene Regelungen getroffen werden, die ein großes Maß an Transparenz im Leistungsgeschehen herstellen.

Die Leistungen der Sozialhilfe sind grundsätzlich dazu bestimmt, den Leistungsberechtigten ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 SGB XII). Sie dienen der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit im Sinne des § 1 Abs.1 SGB I. Die Leistungsberechtigten sollen soweit wie möglich befähigt werden, unabhängig von Sozialleistungen zu leben und nach ihren Möglichkeiten mit darauf hinarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten, Leistungserbringer und die Trägerin der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken. Die nach den Regelungen dieses Rahmenvertrages vereinbarten und erbrachten Leistungen werden hinsichtlich ihrer Wirksamkeit an diesen Zielen gemessen.

Die Vereinbarungen nach § 76 SGB XII sind an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Sozialhilfe auszurichten:

- Durch die Vereinbarungen ist zu gewährleisten, dass die Leistungen an die Leistungsberechtigten den Grundsätzen des 2. Kapitels, Erster Abschnitt SGB XII entsprechen.
- Bei Entscheidungen werden die fachlichen Notwendigkeiten und finanziellen Auswirkungen beachtet.
- Die Selbständigkeit der Leistungserbringer bleibt bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand und Grundlagen

- (1) Der Landesrahmenvertrag gemäß § 80 Abs. 1 SGB XII einschließlich seiner Anlagen regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 76 SGB XII. Dementsprechend erbringen Leistungserbringer im Sinne dieses Vertrages Leistungen nach den Kapiteln 7 – 9 SGB XII.
- (2) Ein Leistungserbringer i.S.d. Abs. 1 ist eine auf Dauer angelegte, organisatorisch strukturierte Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Sozialhilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen.
- (3) Die Freie und Hansestadt Hamburg als Trägerin der Sozialhilfe ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 76 SGB XII zuständig, wenn die Leistung in Hamburg erbracht wird.

§ 2

Vertragskommission

- (1) Die Vertragspartner setzen eine Vertragskommission SGB XII für den Anwendungsbereich dieses Vertrages ein. Sie entsenden Mitglieder in die Vertragskommission:
 - Die Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene entsenden jeweils ein Mitglied.
 - Die Freie und Hansestadt Hamburg als Trägerin der Sozialhilfe entsendet ein Mitglied aus der zuständigen Fachbehörde.

Interessenvertretungen der Leistungsberechtigten können ein nicht stimmberechtigtes Mitglied entsenden.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Vertragskommission werden namentlich gegenüber der Geschäftsstelle der Vertragskommission benannt. Die Geschäftsstelle der Vertragskommission wird in der zuständigen Fachbehörde geführt.

- (2) Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Aufgaben der Vertragskommission umfassen:
 - die Weiterentwicklung und Auslegung des Landesrahmenvertrages,
 - die Weiterentwicklung der Grundlagen, Kriterien und Verfahren zur Ermittlung von Vergütungen gem. Anlagen 1 bis 6 LRV unter der Maßgabe der Abgrenzung der Maßnahmekosten zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung und den Kosten für Verpflegung, soweit diese durch den Leistungserbringer erbracht werden, der sonstigen einrichtungsbezogenen Kosten sowie ggf. des Investitionsbetrages,
 - die Vereinbarung von Rahmendaten für die Vergütungsvereinbarungen nach § 76 Abs. 3 SGB XII. Hierzu gehören insbesondere die Regelungen zur Anpassung der Vergütungen gem. Anlage 1 (AVV),
 - die Beschlussfassung über Formblätter für Vereinbarungen nach § 76 SGB XII (Mustervereinbarungen)
 - die Einsetzung und Festlegung der Aufgabenstellung von Arbeitsgruppen. Die Vertragskommission beschließt über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen.
- (4) Beschlüsse der Vertragskommission sind öffentlich rechtliche Verträge gem. §§ 53 ff SGB X. Sie sind für alle Vertragspartner verbindlich. Die Vertragskommission entscheidet einstimmig.

§ 3

Abschluss von Vereinbarungen nach § 76 SGB XII

- (1) Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen und deren Vergütung werden zwischen den Leistungserbringern und dem zuständigen Leistungsträger nach den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien vereinbart.
- (2) Die Verhandlung zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem zuständigen Leistungsträger führt der Leistungserbringer oder sein Verband. Im Falle der Bevollmächtigung des Verbandes bedarf diese der Schriftform. Mit dem schriftlichen Angebot wird mitgeteilt, wer die Verhandlung führt und wer zum Abschluss bevollmächtigt ist.
- (3) Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen; nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig. Die Vertragsparteien wirken auf einen zeitgerechten Abschluss der Vereinbarungen hin. Die Ergebnisse sind den Leistungsberechtigten von den Leistungserbringern in einer für sie nachvollziehbaren Form zugänglich zu machen.
- (4) Eine Vereinbarung nach § 76 SGB XII kommt zustande, wenn zwischen dem zuständigen Leistungsträger und dem Leistungserbringer oder seinem Verband Einvernehmen über die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung besteht. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Dabei ist in der Regel zunächst über die Inhalte der Leistungsvereinbarung und im Anschluss die Vergütungsvereinbarung zu verhandeln.
- (5) Die Vereinbarung kann ganz oder in Teilen mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden.
Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung nach § 79 a SGB XII. Abweichend hiervon können Änderungen der bestehenden Leistungs- und/oder Vergütungsvereinbarung nach Maßgabe der Anlage 1 Landesrahmenvertrag SGB XII erfolgen. Für die Vergütungsvereinbarung gilt im Übrigen § 77 a Abs. 4 SGB XII.
- (6) Die Allgemeine Verfahrensvereinbarung zum Abschluss von Vereinbarungen ist in **Anlage 1** geregelt.
- (7) Sofern im Einzelfall die in diesem Vertrag festgelegten Kriterien aufgrund der Aufgabenstellung und Konzeption des Leistungserbringers keine Anwendung finden können, werden gemeinsam abweichende Regelungen getroffen.

II. Leistungsvereinbarung

§ 4

Leistungsmerkmale

- (1) Die Leistung wird anhand der Leistungsmerkmale gem. § 76 Abs. 2 SGB XII vereinbart.
- (2) Die Leistungsbeschreibung umfasst als Grundlage der Leistungsvereinbarung insbesondere folgende Merkmale:
 - die Leistungsart
 - den zu betreuenden Personenkreis
 - Art, Ziel, Inhalt und Qualität der Leistung
 - die Festlegung der personellen Ausstattung
 - die Qualifikation des Personals
 - die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers
 - die erforderliche sächliche Ausstattung des Leistungserbringers
 - ggf. Unterkunft und Verpflegung

- (3) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (4) Dem Umfang nach ausreichend sind Leistungen dann, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarf der leistungsberechtigten Personen mit den Maßnahmen gedeckt werden kann. Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistung konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der aktuelle Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen, die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können.
Wirtschaftlichkeit der Leistungen ist gegeben, wenn die Leistungen mit dem auf das für die Zielerreichung notwendige Maß beschränkten Einsatz tatsächlicher und sächlicher Mittel erreicht werden.
Die Beurteilung der Qualität und Wirksamkeit der Leistung richtet sich nach den Regelungen des Abschnittes IV dieses Vertrages sowie den Regelungen der Allgemeinen Mustervereinbarung in der jeweils geltenden Fassung.
Im Rahmen dieser Vereinbarung ist der Leistungserbringer zur Unterstützung und Beratung der Leistungsberechtigten verpflichtet.
- (5) Der Leistungserbringer teilt der Trägerin der Sozialhilfe geplante dauerhafte qualitative und quantitative Veränderungen des Leistungsangebotes vor deren Umsetzung mit. Die Vertragspartner behalten sich in diesen Fällen eine Neuverhandlung der Vereinbarung vor.

§ 5

Sächliche Ausstattung und Personalbemessung

- (1) Die sächliche und personelle Ausstattung, einschl. der Funktion und Qualifikation des Fachpersonals, richten sich nach dem Bedarf des zu betreuenden Personenkreises, den Erfordernissen der Einrichtung sowie nach der einrichtungsindividuellen Konzeption und den für die Leistungserbringung erheblichen gesetzlichen Bestimmungen. Sie ist in der Leistungsvereinbarung in nachprüfbarer Form festzulegen.
- (2) Für die Bemessung des Fachpersonals werden Personalrelationen oder Zeitvolumina vereinbart. Für vergleichbare Leistungen sollen einheitliche Kriterien zur Personalbemessung Anwendung finden.

III. Vergütungsvereinbarung

§ 6

Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung

- (1) Die Vergütungen müssen angemessen und leistungsgerecht sein und dem Leistungserbringer bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, bedarfsgerechte Leistungen zu erbringen.
- (2) Zur Bewertung der Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit einer Vergütung sind Vergütungen anderer Leistungserbringer mit vergleichbarem Leistungsangebot nach Maßgabe des § 75 Abs. 2 und 3 SGB XII heranzuziehen.
- (3) Die Vergütung von Leistungen für Sozialhilfeberechtigte darf bei gleicher Leistung nicht höher sein als für Selbstzahler.

§ 7 **Vergütungsbestandteile gemäß § 76 Abs.3 SGB XII**

Die Vergütung für die Leistungen besteht mindestens aus **Grundpauschale** **Maßnahmepauschale** **Investitionsbetrag**

- (1) Die Grundpauschale ist das Entgelt für vereinbarte Leistungen für Unterkunft und Verpflegung des Leistungsberechtigten.
- (2) Die Maßnahmepauschale erfasst die Aufwendungen für die Erbringung der gem. § 4 dieses Vertrages vereinbarten Leistung mit Ausnahme der durch die Grundpauschale und den Investitionsbetrag abgedeckten Leistungen.
- (3) Ein Investitionsbetrag umfasst die betriebsnotwendigen Kosten (vergl. Anlage 3 Abs. 3).
- (4) Sofern im Einzelfall ein Vergütungsbestandteil aufgrund der Aufgabenstellung und Konzeption des Leistungserbringers keine Anwendung finden kann, wird gemeinsam eine abweichende Regelung getroffen.

Näheres ist in Anlage 3 geregelt

§ 8 **Kalkulationsgrundlagen**

- (1) Die Vergütungen sind nach einheitlichen Grundlagen, Kriterien und Verfahren zu kalkulieren.
- (2) Die Kalkulation der Vergütung bezieht sich auf die vereinbarte Leistung.
- (3) Der Vergütung werden die im Voraus kalkulierten Kosten oder die durch die Vertragskommission SGB XII festgesetzten Pauschalen gem. Anlage 3 bis 3.2 zugrunde gelegt.
- (4) Die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 76 Abs. 3 SGB XII zu Grunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge sind in Anlage 3 geregelt.
- (5) Der Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen sind in Anlage 3 geregelt. Diese gelten nicht für zugelassene Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI.
Die Herleitung und Zusammensetzung des Investitionsbetrags dieser Einrichtungen ergibt sich aus den Anlagen 6.1 bis 6.4, die zugleich als Formulare zur Antragsstellung verwendet werden können. Es können auch entsprechende eigene Vorlagen genutzt werden.
- (6) Kein Bestandteil der Vergütung sind Leistungen, zu deren Erstattung andere Kostenträger gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind.

IV. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

§ 9 **Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung**

- (1) Die zuständige Leistungsträgerin prüft die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen. Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit werden im Zusammenhang betrachtet.
- (2) Die Vertragsparteien verstehen die kooperative Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen als eine Maßnahme zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.
- (3) Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen einschließlich der Prüfung nach § 78 SGB XII sind in Anlage 5 geregelt.

- (4) Die zuständige Leistungsträgerin und der Leistungserbringer tragen jeweils ihre Kosten; bei Beauftragung externer Sachverständiger tragen sie deren Kosten jeweils zu gleichen Teilen.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten des Landesrahmenvertrages

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.

§ 11 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Vertragskommission verpflichten sich, nach erfolgter Kündigung unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung dieses Vertrages aufzunehmen. Kommt eine Einigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zustande, verlängert sich dieser Vertrag um weitere 3 Monate. Nach Ablauf dieser Frist endet dieser Vertrag, ohne dass es einer erneuten Kündigung bedarf.
- (3) Im Falle der Kündigung durch einen oder mehrere Vertragspartner seitens der Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene bleibt der Vertrag zwischen den übrigen Vertragspartnern bestehen. Nach Ablauf der Frist gem. Absatz 2 Satz 3 endet das Vertragsverhältnis zwischen dem oder den kündigenden Vertragspartner/n und der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 12 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Freie- und Hansestadt Hamburg, Behörde für
Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Michael Klahn, Amtsleiter SI

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Hamburg
e.V.

Caritasverband des Erzbistums Hamburg e.V.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg
e. V.

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband
Hamburg e. V.

Diakonisches Werk, Landesverband der
Inneren Mission Hamburg, e. V.

Jüdische Gemeinde in Hamburg

Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e.V.,
Landesgeschäftsstelle Hamburg

Zentralverband Hamburger Pflegedienste
e. V.

Hamburg, den

Allgemeine Verfahrensvereinbarung zum Landesrahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII (AVV)

1. Allgemeine Regelungen

Geltungsbereich

Die Allgemeine Verfahrensvereinbarung zum Landesrahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII (AVV) regelt das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 76 SGB XII. Sie findet Anwendung für die Vereinbarungen, die zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg als Trägerin der Sozialhilfe und den Leistungserbringern oder ihrer Verbände gemäß § 3 des Landesrahmenvertrages geschlossen werden.

Die Vertragspartner des Landesrahmenvertrags können die Anwendung anderer Verfahrensregelungen bestimmen, soweit dies durch die Besonderheit der Leistung, durch Rechtsvorschriften oder bei Vereinbarung einrichtungsübergreifender Pauschalen geboten ist.

2. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 76 SGB XII bei erstmaligem Angebot

2.1 Form und Inhalt des Angebotes

Der Leistungserbringer, der den Abschluss einer Vereinbarung nach § 76 SGB XII beabsichtigt, legt der Trägerin der Sozialhilfe ein entsprechendes Angebot schriftlich vor.

Das Angebot enthält konkrete Angaben zu den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen - Grundlage ist die Allgemeine Mustervereinbarung in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage 2 LRV)

Dem Angebot sind folgende ergänzende Unterlagen beizufügen:

- Allgemeine Angaben:
Strukturblatt (Anlage 1.1 LRV SGB XII)
- Leistungsvereinbarung:
Leistungsbeschreibung gemäß Musterleistungsvereinbarung zu den zu vereinbarenden Leistungen (Anlagen 2.1.1 und 2.1.2 LRV SGB XII)
Konzeption des Leistungserbringers bezüglich der zu vereinbarenden Leistungen (zur Kenntnisnahme).
- Vergütungsvereinbarung:
Kalkulationsblatt (Anlage 3.1 LRV)
- Qualitätssicherungsbericht:
Beschreibung der Maßnahmen zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit gem. § 9 LRV und § 10 Allgemeine Mustervereinbarung (Anlage 2 LRV)

2.2 Prüfung des Angebotes

2.2.1 Die Trägerin der Sozialhilfe bestätigt den Eingang des Angebotes unverzüglich schriftlich. Soweit die notwendigen Unterlagen nach Ziffer 2.1 nicht vollständig beigefügt sind, wird der Leistungserbringer mit der Eingangsbestätigung ggf. auf die Einreichung der noch fehlenden Unterlagen hingewiesen.

2.2.2 Die Verhandlungen werden unverzüglich nach Vorliegen der Unterlagen nach Punkt 2.1 aufgenommen und sollen binnen 6 Wochen zu einem Ergebnis führen.

2.2.3 Lehnt die Trägerin der Sozialhilfe das Angebot ab oder führen die Verhandlungen nicht zu einem Ergebnis, teilt sie dies dem Leistungserbringer unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mit. Bei Annahme des Angebotes leitet sie unverzüglich das Unterschriftenverfahren ein.

3. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 76 SGB XII bei Änderung von Leistungs-, Vergütungsvereinbarung –Einzelverhandlung-

3.1.1 Voraussetzungen zur Änderung einer bestehenden Leistungs- und/oder Vergütungsvereinbarung ist die Aufforderung zu Einzelverhandlungen in der Regel zum Ende des Kalenderjahres.

3.1.2 Beabsichtigte Änderungen einer bestehenden Leistungs- und/oder Vergütungsvereinbarung werden in der Regel 6 Monate zum Ende des Kalenderjahres dem anderen Vertragspartner, unter Angabe der Gegenstände über die verhandelt werden soll, mit einem Angebot schriftlich mitgeteilt.

3.2 Form und Inhalt des Angebotes:

Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der geplanten Änderung.
- Aktuelles Kalkulationsblatt gem. Anlage 3.2 sofern die Änderung durch Leistungserbringer gewünscht wird.
- Wenn durch den Leistungserbringer eine Erhöhung der Vergütung verlangt wird und die begehrte Vergütung im externen Vergleich über dem Unteren Drittel der Vergütungen vergleichbarer Leistungserbringer liegt, ist auf Anforderung der Trägerin der Sozialhilfe die Notwendigkeit der Erhöhung nachvollziehbar durch Darlegung und Bezifferung der voraussichtlichen Gesteungskosten zu begründen. Kalkulationsunterlagen können auch die auf die Leistungsvereinbarung bezogenen Betriebsergebnisrechnungen des letzten Geschäftsjahres sein.
- Qualitätssicherungsbericht des Vorjahres, sofern er noch nicht vorliegt.

3.3 Verfahren

3.3.1 Der Eingang des Angebotes wird unverzüglich schriftlich bestätigt. Soweit die Unterlagen gem. Ziffer 3.2 nicht vollständig beigefügt sind, wird der Leistungserbringer mit der Eingangsbestätigung ggf. auf die Einreichung der noch fehlenden Unterlagen hingewiesen.

3.3.2 Die Verhandlungen werden unverzüglich nach Vorliegen der Unterlagen gemäß Punkt 3.2 aufgenommen. Über die Inhalte der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung soll spätestens 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres Einvernehmen hergestellt werden. Die Trägerin der Sozialhilfe leitet bei Annahme des Angebots unverzüglich das Unterschriftenverfahren ein.

3.3.3 Mit dem Antrag auf Einzelverhandlung nach Ziffer 3 scheidet eine Teilnahme am Verfahren der pauschalen Anpassung nach Ziffer 4 aus.

4. Verfahren zum Abschluss der Anpassung der Vergütung bestehender Vereinbarungen nach § 76 SGB XII -pauschale Fortschreibung-

Grundsatz:

Die Vertragspartner des Landesrahmenvertrags verständigen sich in der Vertragskommission rechtzeitig vor Ablauf der Vergütungsvereinbarung über die Rahmenbedingungen der Verhandlungen sowie über Art und Höhe einer Anpassung der Vergütung.

Dieses Verfahren findet nur Anwendung bei unveränderter Fortgeltung der Leistungsvereinbarung, es sei denn, die Regelungen müssen aufgrund gesetzlicher Änderungen angepasst werden.

4.1. Form und Inhalt des Angebotes

Die Inanspruchnahme dieses Verfahrens wird der Trägerin der Sozialhilfe spätestens 4 Wochen nach Beschluss der Vertragskommission über die Anpassung mit der Erklärung, dass die Leistungsvereinbarung unverändert fortgeltend soll, schriftlich mitgeteilt. Der Mitteilung sind die nach dem vereinbarten Verfahren erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anwendung dieses Verfahrens setzt voraus, dass der jeweils aktuelle Qualitätssicherungsbericht der Trägerin der Sozialhilfe vorliegt.

4.2 Verfahren

4.2.1 Der Eingang des Angebotes des Leistungserbringers oder des Verbandes im Auftrag von Leistungserbringern (Listenverfahren) wird unverzüglich schriftlich bestätigt. Soweit die notwendigen Unterlagen gem. Ziffer 4.1 nicht vollständig beigelegt sind, wird mit der Eingangsbestätigung unter Fristsetzung auf die Einreichung der noch fehlenden Unterlagen hingewiesen.

4.2.2 Das Angebot wird geprüft. Ergibt die Prüfung, dass das Angebot nicht der vereinbarten Anpassung entspricht, wird der Leistungserbringer oder der Verband über die Abweichung informiert und erhält Gelegenheit zur Korrektur des Angebotes.

4.2.3 Die Trägerin der Sozialhilfe leitet unverzüglich nach Eingang der vollständigen und gegebenenfalls nach Ziffer 4.2.2 korrigierten Unterlagen das Unterschriftenverfahren ein. Werden die nach Ziffer 4.1 bzw. 4.2.1 erforderlichen Unterlagen bzw. die nach Ziffer 4.2.2 korrigierten Unterlagen erst nach Ende des laufenden Vereinbarungszeitraums vollständig eingereicht, erfolgt die Anpassung der Vergütung frühestens zu Beginn des Monats, in dem die Unterlagen vollständig vorliegen.

5. Weitere Regelungen

5.1 Selbstzahler

Entsteht bei einem Selbstzahler durch eine höhere Vergütung infolge von Mehrleistungen Hilfebedürftigkeit, sind die Leistungen und die Vergütung denen für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII anzupassen.

5.2 Andere Vergütungen und Leistungen

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, von den bei ihm wohnenden bzw. betreuten Leistungsberechtigten, deren unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen als die mit der Trägerin der Sozialhilfe vereinbarten zu verlangen.

5.3 Aufnahme- und Entlassungstag

- 5.3.1 Ist eine monatliche Vergütung vereinbart und werden die Leistungsberechtigten im Laufe des Monats in die Einrichtung oder den Dienst aufgenommen, entlassen oder versterben, erfolgt die Abrechnung je Anwesenheitstag.
- 5.3.2 Der Einzugs-/Aufnahmetag und der Auszugs-/Entlassungstag gelten als je ein Tag.
- 5.3.3 Für die Zeit nach dem Auszug bzw. der Entlassung aus der Einrichtung oder dem Dienst bzw. nach dem Todestag des Leistungsberechtigten wird durch der Trägerin der Sozialhilfe keine Vergütung mehr gezahlt.

5.4 Freihaltgeld und Freihaltgeldabzugsbetrag

- 5.4.1 Soweit vereinbart, wird in stationären Einrichtungen bei vorübergehender Abwesenheit eines Leistungsberechtigten bis zu drei Tagen einschl. der Ab- und Anreisetage die Vergütung in voller Höhe weitergezahlt. Der Leistungserbringer verpflegt den Bewohner nach dessen Wahl während dieser Zeit oder zahlt ihm den ersparten Lebensmittelaufwand aus, für die Auszahlung gelten der Ab- und Anreisetag als ein Tag. Diese Regelung findet bei Abwesenheit wegen einer Krankenhausbehandlung oder einer Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme keine Anwendung.
- 5.4.2 Soweit vereinbart, wird in stationären Einrichtungen und Diensten bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen für die vollen Abwesenheitstage ein Freihaltgeld gezahlt, wenn der Platz während dieses Zeitraumes freigehalten wird. Für den Ab- und Anreisetag wird die volle Vergütung gezahlt. Das Freihaltgeld beträgt 60 % der Grundpauschale. Die Maßnahmepauschale und der Investitionsbetrag werden in voller Höhe weitergezahlt.
- 5.4.3 Freihaltgeld kann innerhalb eines Kalenderjahres gezahlt werden für längstens: 42 Tage bei Krankenhausbehandlung, einer Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme.
- 5.4.4 Pauschalierte Freihaltgeldabrechnung:
Für Einrichtungen, mit denen Vereinbarungen gem. Ziffer 5.4.2 bestehen oder abgeschlossen werden, wird die Abrechnung der Freihaltstage pauschaliert. Die Berechnung des pauschalierten Freihaltgeldes erfolgt gemäß Anlage 1.2
- 5.4.5 Bei Leistungen in zeitlich befristeten, ambulanten Wohnangeboten gemäß §§ 67 ff SGB XII wird bei Krankenhausbehandlung oder einer Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme für die Dauer von bis zu 6 Wochen pro Jahr die volle Vergütung gezahlt.

Darüber hinaus und in anderen Fällen nur dann, wenn die Trägerin der Sozialhilfe vorher der Freihaltung zugestimmt hat.

6 Zahlungsweise und Abrechnung

6.1 Voraussetzung für die Abrechnung ist, dass der schriftliche Leistungsbescheid vorliegt.

6.2 Abrechnung von Leistungen:

- 6.2.1 Abrechnung ohne Rechnungsstellung monatlich im Voraus
Die Abrechnung erfolgt mit Vorliegen des Leistungsbescheids ohne Rechnungsstellung monatlich im Voraus. Die Zahlungsanweisung erfolgt grundsätzlich zum Beginn des jeweiligen Monats.

Die Leistungserbringer erhalten von der zuständigen Dienststelle grundsätzlich bis zum 5. des Folgemonats eine Auflistung der je Leistungsberechtigten angewiesenen Beträge unter Benennung des Zahlungsgrundes.

Änderungs- oder Abwesenheitsmitteilungen sind der zahlbarmachenden Dienststelle für das laufende Quartal bis spätestens zum 15. des dritten Quartalsmonats zu übermitteln. Sich daraus ergebende Unterschiedsbeträge zu den geleisteten Zahlungen werden in der Regel mit der Zahlungsanweisung des Folgemonats verrechnet. Abweichungen werden kenntlich gemacht.

Stellt die zuständige Dienststelle fehlerhafte Abrechnungen fest, wird der Unterschiedsbetrag mit der auf die Feststellung folgenden Abrechnung verrechnet, sofern der Leistungserbringer nicht widerspricht.

6.2.2 Monatliche Rechnungsstellung durch den Leistungserbringer nach Leistungserbringung

Bei Diensten, die Leistungen in Zeiteinheiten oder Leistungskomplexen im Einzelfall abrechnen (Fachleistungsstunden), erfolgen Abrechnungen über eine monatliche Rechnungstellung durch die Dienste bei der zuständigen Dienststelle. Die Zahlung erfolgt in der Regel innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der vollständigen und korrekten Rechnungsunterlagen. Im Einzelfall können Abschlagszahlungen vereinbart werden.

Rechnungen sind bis spätestens 6 Monate nach der Leistungserbringung vorzulegen.

6.2.3 Von den vorgenannten Grundsätzen abweichende Verfahrensregelungen können durch die Vertragspartner vereinbart werden.

Strukturblatt

1. Träger der Einrichtung:

Name:
Anschrift:
Tel.:
Fax:
Email:
Homepage: http://www.....
Leitung bzw. bevollmächtigter
Ansprechpartner:..... Rechtsform:
.....

Status:
freigemeinnützig Satzung Eintrag ins Vereinsregister
privatgewerblich Gewerbeschein Eintrag ins Handelsregister
öffentlich-rechtlich
Betriebserlaubnis/Anzeige* der Wohn-Pflegeaufsicht
Anerkennung als Pflegeeinrichtung nach SGB XI liegt – nicht* - vor.

Bestehende Vereinbarungen/Verträge:

<u>Grundlage:</u>	<u>Name und Standort der Einrichtung/en:</u>
SGB V
SGB VIII
SGB IX
SGB XI
SGB XII

Verbandszugehörigkeit:

Name, Anschrift des Verbandes:
Keine

2. Einrichtung:

Name:
Anschrift:
Tel.:
Fax:
Email:
Homepage: http://www.....
Leitung bzw. Ansprechpartner: (Name, Vollmacht)
Einzugsbereich (soweit erforderlich):
Platzzahl (soweit erforderlich):
Einrichtungstyp: stationär teilstationär
ambulanz

nähere Bezeichnung:

Änderungen der Angaben sind der zuständigen Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.

* Nicht zutreffendes bitte streichen

Anlage 1.2 LRV SGB XII

Freihaltgeldregelung

Pauschalierung der Abrechnung von Freiheitstagen gem. Ziffer 5.4 der Anlage 1 LRV – Anlage Pauschalierung Freihaltgeld

Für Einrichtungen, mit denen Vereinbarungen gem. Ziffer 5.4 der Anlage 1 LRV bestehen oder zukünftig abgeschlossen werden, wird die Abrechnung der Freiheitstage pauschaliert.

Der Pauschalierung liegen bei bestehenden Vereinbarungen die jeweils in Anspruch genommenen Freiheitstage der letzten 3 Jahre zugrunde. Bei einer kürzeren Laufzeit der Vereinbarung werden die seit Beginn der Laufzeit bis zum 31.12. des Vorjahres in Anspruch genommenen Freiheitstage zugrunde gelegt.
Bei Neuvereinbarungen erfolgt die Berechnung anhand eines einvernehmlichen Schätzwertes.

Der pauschalierte Absetzbetrag wird gem. Ziffer 5.4.2 der Anlage 1 LRV ermittelt. Das Berechnungsverfahren ist nachfolgend beispielhaft aufgeführt.

Der pauschalierte Absetzbetrag wird auf die Grundpauschale berechnet und auf Antrag einer Vertragspartei nach Ablauf von 3 Jahren überprüft und ggf. neu vereinbart.

Mit Abschluss der Vereinbarungen über die pauschalierte Abrechnung von Freiheitstagen entfällt die Abrechnung von Freiheitstagen im Einzelfall.

Die Einrichtungen führen über die in Anspruch genommenen Freiheitstage Buch und teilen der abrechnenden Dienststelle bis zum 31.03. d.J. die Summe der in Anspruch genommenen Freiheitstage des Vorjahres mit.

Beispielrechnung:

Freiheitstage 20xx:	4.032 Tage
Freiheitstage 20xy:	5.710 Tage
Freiheitstage 20xz:	5.555 Tage

Durchschnittliche jährliche Freiheitstage: 5.099 Tage

vbt. Grundpauschale: 15,30 €

Absetzbetrag gem. 5.4.2 Anlage 1: $(15,30 \cdot 40\%)$ 6,12 €

Durchschnitt Freiheitstage 5.099 * Absetzbetrag 6,12 € = 31.205,88 €

vbt. Divisor: 71.589

Summe Absetzbetrag Freiheitstage 31.205,88 €: Divisor 71.589 =

0,4359 € Grundpauschale: 15,30 € / 0,44 €

= Grundpauschale neu: 14,86 €.

<<Muster>>¹ Vereinbarung nach § 76 SGB XII

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
<<Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration>>,
<<Amt für Soziales>> als Träger der Sozialhilfe und

<<dem Träger>>

<<Trägernamen>>,

<<Straße>>,

<<Postleitzahl>>, <<Ort>>

über Leistungen der <<Leistungsart>>

durch die Einrichtung / den Dienst

<<Einrichtungsname / Name des Dienstes>>

(nachfolgend: Der Leistungserbringer)

vom <<xx.xx.20xx>>

¹ Die grau unterlegten Felder sind leistungsbezogen zu konkretisieren oder ggf. zu streichen!
Stand 20.09.19

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Vereinbarung umfasst die
 - Leistungsvereinbarung
 - Vergütungsvereinbarung
 - Anforderungen an den Qualitätssicherungsbericht
- (2) Der Landesrahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII sowie die Beschlüsse der Vertragskommission finden auf diese Vereinbarung unmittelbar Anwendung. Die jeweils gültige Fassung des Landesrahmenvertrags sowie die diese Vereinbarung betreffenden Beschlüsse der Vertragskommission werden auf Anforderung durch die vertragschließende Dienststelle zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Leistungserbringer erbringt Leistungen für anspruchsberechtigte Menschen nach dem 7.-9. Kapitel SGB XII.

Abschnitt II: Leistungsvereinbarung

§ 2 Leistungsart

- (1) Der Leistungserbringer erbringt selbständig wirtschaftend, unter ständiger Verantwortung geeigneter, ausgebildeter Fachkräfte Leistungen nach dem 7./8./ 9. Kapitel SGB XII>>.
- (2) Die Leistungen sind in Anlage 2.1.1 und 2.1.2 (Leistungsbeschreibung) beschrieben, sie werden zwischen dem Leistungserbringer und den Leistungsberechtigten im Einzelfall nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 vereinbart.

§ 3 Personenkreis

- (1) Das Angebot richtet sich an Leistungsberechtigte nach <<§§61/67/70ff SGB XII>>. Näheres ist in der Anlage 2.1 Ziffer 2 (Zielgruppe) geregelt.
- (2) Im Rahmen des in diesem Vertrag vereinbarten Leistungsangebotes ist der Leistungserbringer zum Abschluss von Leistungsverträgen mit den Leistungsberechtigten verpflichtet. Sollten dem im Einzelfall erhebliche Gründe entgegenstehen, so sind diese von dem Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsträger darzulegen. Im Streitfall ist eine Einigung herbeizuführen.

§ 4 Voraussetzungen der Leistungserbringung

- (1) Die Bewilligung durch die bewilligende Dienststelle ist im Einzelfall für die Leistungserbringung maßgeblich.
- (2) Mit den Leistungsberechtigten oder ihren Vertretungsberechtigten ist ein Leistungsvertrag abzuschließen. Der Abschluss des Vertrages erfolgt zeitnah zu Beginn der Maßnahme.
- (3) Sind Sofortmaßnahmen durchzuführen, hat der Leistungserbringer die erforderlichen Hilfen nach Zustimmung durch die bewilligende Dienststelle vorläufig sicherzustellen. Die Hilfeplanung ist schnellstmöglich nachzuholen.

- (4) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, spätestens <<4 Wochen>> vor Ablauf der aktuellen Bewilligung <<einen Sozial-/Verlaufsbericht/Ergebnisqualitätsbericht>> für die jeweiligen Leistungsberechtigten bei der bewilligenden Dienststelle einzureichen.

§ 5 Ziele der Leistungen

(1) Grundsatz

Zu Beginn der Leistungserbringung sind mit den Leistungsberechtigten individuelle Ziele und Indikatoren für die Zielerreichung zu vereinbaren.
Bei der Zielbildung sind die individuellen Leistungsfähigkeiten zu berücksichtigen.
Das Verhältnis zwischen Ziel und Zielerreichung ist Gegenstand der Prüfung der Qualität der Leistung nach § 10.

(2) Allgemeine Zielsetzung

Die Ziele der Leistungen bestimmen sich nach den allgemeinen Grundsätzen des 1. und 2., ggf. des 3. und 4. Kapitels SGB XII und den Zielsetzungen zu den jeweiligen Leistungsarten nach dem << 7. / 8. / 9. >> Kapitel SGB XII, die gemäß Anlage 2.1.1 und 2.1.2 Ziffer 3.1 (Grundsätzliche Ziele) zu konkretisieren sind.

(3) Zielgruppenspezifische Zielsetzungen

Auf die Zielgruppe bezogene Konkretisierungen zu den Zielen der Leistungen ergeben sich aus Anlage 2.1.1 Ziffer 3.2 (Zielgruppenspezifische Zielsetzungen).

§ 6 Art und Umfang der Leistungen

- (1) Die Leistungserbringung erfolgt in Form von Beratung, Motivierung, Begleitung, Unterstützung, Anleitung, Förderung und auch Übernahme der beschriebenen Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit Anlage 2.1.1 und 2.1.2. Dabei wird die eigenständige Lebensführung der Leistungsberechtigten gewahrt und gefördert.
- (2) Die Leistungen werden gegenüber dem Personenkreis nach § 3 ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht. Das Maß des Notwendigen wird nicht überschritten.
- (3) <<Der Leistungsvereinbarung liegt eine Kapazität von <<xx>> Plätzen zugrunde. Bei Kapazitätsänderungen ist § 4 Abs. 6 LRV nach § 80 Abs. 1 SGB XII vom 01.01.2020 zu beachten>>.
- (4) Der Umfang der Leistungen im Einzelfall wird auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung gemäß § 2 und der bewilligten Leistungen des Einzelfalls gemäß § 4, <<in geeigneten Fällen auch in Verbindung mit dem Gesamtplan nach § 68 SGB XII >> festgelegt.
- (5) Die Leistungen umfassen auch die Durchführung aller erforderlichen Verwaltungsaufgaben sowie die Organisation der erforderlichen sächlichen und räumlichen Arbeitsmittel einschließlich der Beschaffung und Instandhaltung.
- (6) Sofern Leistungen des Leistungserbringers bei den Leistungsberechtigten regelhaft mit Leistungen anderer Kostenträger zusammentreffen, ist eine vernetzte Leistungserbringung anzustreben. Näheres kann ggf. in Anlage 2.1.1 und 2.1.2 Ziffer 4 (Art und Umfang der Leistung) geregelt werden.
- (7) Erhält der Leistungserbringer im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung Hinweise auf Gefährdungspotentiale bei den durch ihn betreuten Leistungsberechtigten, sind geeignete Maßnahmen des Sicherheits- und Risikomanagements zu ergreifen.

§ 7

Personelle Ausstattung und Qualifikation

- (1) Das <<Betreuungspersonal/hauswirtschaftliche Personal>> richtet sich in Art (Qualifikation) und Umfang nach den vereinbarten Leistungen. Hilfs- und angelerntes Personal wird nur in dem vereinbarten Umfang tätig. Näheres zur personellen Ausstattung und Qualifikation ist in den Anlagen 2.1.1 und 2.1.2 Ziffer 5 (Personelle Ausstattung und Qualifikation) geregelt. Der Einsatz des <<Betreuungspersonals>> ist nach Art und Umfang zu dokumentieren.
- (2) Darüber hinaus kann in dem Umfang, den die Ziele der Leistungen gem. § 5 erfordern, das zur Leistungserbringung erforderliche Personal (z.B. anbieterspezifisches Leitungs- und Verwaltungspersonal, anbieterübergreifendes Leitungs- und Verwaltungspersonal, Wirtschaftspersonal und sonstiges Personal) beschäftigt werden.
- (3) Die §§ 1 – 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) finden für die Beschäftigungsverhältnisse der Leistungserbringer unmittelbar Anwendung.

§ 8

Räumliche und sächliche Ausstattung

- (1) Die zur Leistungserbringung erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung sowie ggf. die betriebsnotwendigen Anlagen sind in den Anlagen 2.1.1 und 2.1.2 Ziffer 6 (Räumliche und sächliche Ausstattung) beschrieben.

§ 9

Qualität der Leistungen

- (1) Die Qualität der Leistungen richtet sich nach § 4 LRV und ist in den Anlagen 2.1.1 und 2.1.2 Ziffer 7 (Qualität der Leistung) konkretisiert.
- (2) Die Qualität der Leistungen orientiert sich an den fachlichen Zielen (Anlage 2.1.1 und 2.1.2). Sie ergibt sich aus der Eignung der Leistungserbringung zur Erreichung der vereinbarten Ziele sowie der hierzu erforderlichen Ressourcen- und Prozessorganisation.
- (3) Grundlagen zur Beurteilung der Qualität der Leistungen sind die gemäß § 2 Abs. 2 und Anlage 2.1.1 und 2.1.2 vereinbarten Leistungsmerkmale.
- (4) Maßstäbe und Indikatoren zur Bewertung der Qualität der Leistungen ergeben sich aus dem jeweils angewandten und unter § 10 Ziff. 2.1.3 benanntem Qualitätssicherungssystem. Die entsprechenden Handlungsbereiche sind in § 10 Ziff. 2.2.2 aufgeführt.

§ 10

Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung der Leistungen

Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen

1. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit einer Leistung ist dann gegeben, wenn die Leistung mit dem auf das für die Zielerreichung notwendige Maß beschränkten Einsatz personeller und sächlicher Mittel erbracht wird.

2. Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätssicherung

2.1 Grundsätze

2.1.1 Der Leistungserbringer hat die vereinbarte Qualität in der Betreuung und Versorgung der Leistungsberechtigten zu gewährleisten. Der Leistungserbringer hält dazu insbesondere auch Maßnahmen zur Gewaltprävention vor. Er führt präventive Maßnahmen zum Schutz der Leistungsberechtigten vor Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch durch und stellt mit geeigneten Mitteln den Schutz der Leistungsberechtigten vor Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch durch das Personal / Leistungsberechtigte in der Einrichtung sicher.

2.1.2 Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung dienen der Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Leistungen. Hierzu arbeitet der Leistungserbringer mit Zielvereinbarungen.

2.1.3 Die Qualitätssicherung des Anbieters erfolgt durch folgende Instrumente und Methoden

<<Qualitätssicherungssystem eintragen>>

Das fachlich anerkannte Qualitätssicherungssystem ist

- systematisch und
- regelmäßig anzuwenden.

Der Anbieter ist insbesondere verpflichtet,

- ein ständiges Beschwerdemanagement vorzuhalten.

2.1.4 >>Der Anbieter soll externe Qualitätssicherung durchführen bzw. sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen.

2.1.5 Die Ergebnisse der Qualitätssicherung sind zu dokumentieren. Die im Rahmen der Qualitätssicherung durchgeführten Maßnahmen, deren wesentliche Ergebnisse sowie die hieraus abgeleiteten weiteren Maßnahmen sind in einer für die Leistungsberechtigten und die Öffentlichkeit geeigneten Form jährlich zu veröffentlichen (z.B. in Gesprächsrunden mit den Leistungsberechtigten, auf der Homepage, auf Mitteilungsblättern etc.).<<

2.2 Maßstäbe

2.2.1 Es wird ein fachlich anerkanntes Qualitätssicherungssystem nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis angewandt.

2.2.2 Das Qualitätssicherungssystem umfasst insbesondere folgende Bereiche:

>>Darstellung der Bereiche<<

- Orientierung an den Leistungsberechtigten
- Führung
- Engagement von Personen
- Prozessorientierter Ansatz
- Verbesserung
- Faktengestützte Entscheidungsfindung
- Beziehungsmanagement

2.2.3 Die Qualitätssicherung ist fortlaufender Bestandteil der Leistungsprozesse.

Abschnitt III: Vergütungsvereinbarung

§ 11 Inhalt der Vergütung

(1) Die Vergütung besteht aus:

- <<a) Grundpauschale>>
- b) Maßnahmepauschale,
- <<c) Investitionsbetrag>>

(2) <<Darüber hinaus wird ein Freihaltgeld und ein Betrag für ersparten Aufwand bei vorübergehender Abwesenheit vereinbart>>

(3) Die Höhe der Vergütung für den Vereinbarungszeitraum <<sowie die Regelungen zum Freihaltgeld nach Abs. 2>> sind in Anlage 2 ausgewiesen.

Abschnitt IV: Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

§ 12 Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Qualität und Qualitätssicherung

(1) Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 78 Abs. 1 SGB XII sowie die Grundsätze und Maßstäbe hierfür richten sich nach § 9 LRV sowie der Anlage 6 LRV.

(2) Der Leistungserbringer ist anhand des Qualitätssicherungssystems in der Lage, die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems sowie die Qualität der Leistungen gemäß § 9 gegenüber dem Träger der Sozialhilfe zu belegen.

>>Hierzu wird dem Träger der Sozialhilfe jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres ein Qualitätssicherungsbericht nach Anlage 2.3.1 / 2.3.2, Kundenbefragung und Statistik vorgelegt.<<

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 13 Vertragsverstöße

(1) Hält der Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seine Pflichten zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung aus dieser Vereinbarung schuldhaft ganz oder teilweise nicht ein, und schädigt dadurch die Trägerin der Sozialhilfe, mindert sich die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung. Die Pflichtverletzung muss inhaltlich und zeitlich wesentlich sein.

(2) Die Feststellung, ob ein Tatbestand nach Abs. 1 vorliegt, trifft die Trägerin der Sozialhilfe. Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Über den Tatbestand sowie über den Zeitraum und die Höhe der Minderung der Vergütung ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen anzustreben

(3) Kommt innerhalb eines Monats nach der Feststellung kein Einvernehmen zustande, wird ein Schiedsverfahren durchgeführt. Für das Schiedsverfahren benennen die Vertragspartner einvernehmlich eine unabhängige Schiedsperson. Das Schiedsverfahren ist innerhalb eines Monats durchzuführen.

(4) Wird ein Schiedsspruch von einer Partei nicht angenommen oder wird im Schiedsverfahren kein Einvernehmen hergestellt, setzt die Trägerin der Sozialhilfe den Minderungsbetrag fest. Im Falle von Streitigkeiten entscheidet das zuständige Gericht.

(5) Der vereinbarte oder festgesetzte Minderungsbetrag ist an den Träger der Sozialhilfe bis zur Höhe, in welcher dieser Kostenträger war zurückzuzahlen. Über das Verfahren der Rückzahlung, den Zahlungszeitpunkt sowie über die Zahlungsmodalitäten soll Einvernehmen hergestellt werden. Schadensersatzansprüche der betroffenen Leistungsberechtigten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Gleichartige Schadenersatzzahlungen an den Leistungsberechtigten werden auf den Minderungsbetrag angerechnet.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung tritt am <<xx.xx.20xx>> in Kraft. Die Vereinbarung kann ganz oder in Teilen mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Für die Vergütungsvereinbarung gilt § 77a Abs. 4 SGB XII.

(2) Die Anlagen <<2.1.X - 2.3.X>> sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Die Geschäftsführung des Leistungserbringers erklärt, dass der Leistungserbringer nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird, und dass die Geschäftsleitung die Technologie von L. Ron Hubbard incl. der Besuche von Kursen und Seminaren ablehnt.

(4) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Unterschrift.....

Unterschrift.....

Name in Druckbuchstaben:

Name in Druckbuchstaben:

<<Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und
Integration
Amt für Soziales
Abteilung Wohnungslosenhilfe>>

<<Trägername oder Verband>>

Datum.....

Datum.....

Anlagen

Anlage 2.1: Leistungsvereinbarung (Übersicht)

Anlage 2.2: Vergütungsvereinbarung (Übersicht)

Anlage 2.3: Qualitätssicherungsbericht (Übersicht)

Anlage 2.1 - Übersicht der Leistungsvereinbarungen

- Anlage 2.1.1 Leistungsvereinbarung_Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII)
- Anlage 2.1.2 Leistungsvereinbarung_Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII

**Anlage 2.1.1 zur Vereinbarung nach § 76 SGB XII vom >>Datum<< zwischen der
Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und
Integration und >>Träger<<**

**Leistungsvereinbarung
und konkretisierende Regelungen zur Beschreibung der Qualität der
Leistungen**

1. Leistungsart (§ 2 Mustervereinbarung)

>>Name der Einrichtung, des Dienstes<< erbringt >>ambulante/stationäre<< Leistungen im Rahmen persönlicher Hilfen gemäß §§ 67 ff SGB XII.

2. Zielgruppe (§ 3 Mustervereinbarung)

Die Leistungen richten sich an >>Konkretisierung Personenkreis<<, die zum Personenkreis nach §§ 67 ff SGB XII gehören.

3. Ziele der Leistungen (§ 5 Mustervereinbarung)

Die grundsätzliche Zielsetzung bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 67 und 68 SGB XII.

3.1 Grundsätzliche Ziele

- Befähigung der Leistungsberechtigten zur Selbsthilfe
- Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- Führen eines menschenwürdigen Lebens
- Organisation und selbstverantwortliche Gestaltung des eigenen Lebens entsprechend eigener Bedürfnisse, Wünsche und Fähigkeiten
- nachhaltige Überwindung, Beseitigung, Milderung oder Verhinderung der Verschlimmerung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Erhaltung und/oder Entwicklung der Bereitschaft und Fähigkeit bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und so weit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben

3.2 Zielgruppenspezifische Zielsetzung:

>> Konkretisierung zielgruppenspezifischer Ziele basierend auf den Leistungen, die angeboten werden nicht zu kleinteilig>>

4 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen (§ 6 Mustervereinbarung)

Die erforderlichen Leistungen werden entsprechend des individuellen Bedarfs unter Anwendung anerkannter Methoden der Sozialen Arbeit in Form von Einzelgesprächen, Gruppengesprächen, Gruppenarbeit und ggf. als nachgehende Leistung erbracht. Die individuellen Ressourcen des Leistungsempfängers sind in allen Bereichen der Leistungserbringung einzubeziehen

Die Leistungsberechtigten werden zur Förderung und Erhaltung ihrer größtmöglichen Selbstständigkeit darin unterstützt, die Angebote des Sozialraums zu nutzen.

Der Auf- und Ausbau relevanter Netzwerke und die Kooperation mit geeigneten Leistungsangeboten sind integrale Bestandteile der Leistungserbringung.

Die Leistungserbringung erfolgt in Form von:

- Beratung
- Motivierung
- Begleitung
- Unterstützung
- Anleitung
- Förderung
- Übernahme (oder stellvertretende Ausführung)
- Krisenintervention
- Organisation und Koordination
- Unterkunft
- Verpflegung

Bei der Leistungserbringung wird die eigenständige Lebensführung der Leistungsberechtigten gewahrt und gefördert.

Ärztlich verordnete sowie von den Pflegekassen geschuldete Leistungen wie bspw. vergütungsrelevante Grund- und Behandlungspflege in Orientierung an häuslicher Krankenpflege sowie Hilfs-, Arznei- und Verbandsmittel sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

4.1 Direkte Leistungen

4.1.1 Anbahnung der Leistung

Bedarfsermittlung und Information zum Leistungsangebot (Erstgespräch), im Einzelfall auch extern z.B. in der JVA >> Beschreibung der individuellen Leistungen bis zum Eintritt in die Maßnahme<<

4.1.2 Planung und Dokumentation der Leistungen

Der Leistungserbringer erstellt einen individuellen Hilfeplan. Der Hilfeplan umfasst die Darstellung:

- der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten
- der gemeinsam mit den Leistungsberechtigten vereinbarten Ziele
- der unter Berücksichtigung der Ressourcen der Leistungsberechtigten zur Erreichung der Ziele erforderlichen Hilfeleistungen (Bedarfserfassung)

Die erbrachten Leistungen sind vom Leistungserbringer fortlaufend fallbezogen zu dokumentieren.

Bedarfsermittlung, Hilfeplanung, Leistungsdokumentation und Berichterstattung gliedern sich in die Leistungsbereiche gemäß Punkt 4.1.3.

4.1.3 Inhalte der Leistungen

Die Leistungen beziehen sich auf die Lebensbereiche:

- **Finanzielle Absicherung** (Einkommen, Geldeinteilung, Schuldenregulation)
- **Wohnen** (Wohnraumsuche/-bezug/-erhaltung, eigener Wohnraum, alternative Wohnformen, Haushaltsführung)
- **Gesundheit** (Gesundheitsförderung, Regelversorgung, Versicherungsschutz)
- **Erwerbsleben/Ausbildung** (Qualifizierung, Schulbildung, Beschäftigung, berufliche Eingliederung)
- **Rechtliche Belastungssituation** (Strafsachen, Unterhalt, Umgang, Betreuung)
- **Tagesstrukturierung** (Regelmäßige Aktivitäten, Zeitplanung, Mobilität)
- **Leben in der Gemeinschaft** (Integration in das soziale Umfeld, Gestaltung sozialer Beziehungen, Kultur, Freizeitgestaltung)

4.2 Indirekte Leistungen

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Ressourcenakquise (z.B. Wohnungen, Personal, Dienstleister)
- Besprechungswesen (z.B. Fall- und Dienstbesprechung, Supervision)
- Konzeptionelle Weiterentwicklung
- Vernetzung und Kooperation mit ergänzenden Angeboten der Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitswesen, Bewährungshilfe etc. (§ 6 Abs. 6)
- Ausbildung (z.B. Anleitung von Praktikanten)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gebäudemanagement und -instandhaltung
- Buchhaltung, Rechnungswesen, allgemeine Verwaltung, Einkauf
- Fortbildung
- Dokumentation und Berichtswesen

5 Personelle Ausstattung und Qualifikation (§ 7 Mustervereinbarung)

Das für die Leistungserbringung eingesetzte Personal besteht aus pädagogisch ausgebildetem Fachpersonal mit einem Betreuungsschlüssel >>1: x<<, der sich aus dem vorgelegten Konzept ergibt.

Im Weiteren gelten die Regelungen nach § 7 Mustervereinbarung.

6 Räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8 Mustervereinbarung)

Der Leistungserbringer hält für die Erbringung seiner Leistungen eine angemessene Raum- und Sachausstattung vor. Sie besteht aus:

- [Aufzählung bzw. Anlage]

7 Qualität der Leistung (§ 9 Mustervereinbarung)

Anforderungen an den Qualitätssicherungsbericht:

I. Grundsätzliche Anforderungen an die Berichterstattung

Der Anbieter stellt die Ergebnisse seiner Qualitätssicherung sowie die daraus abgeleiteten Schritte dem zuständigen Träger der Sozialhilfe jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres anhand des Qualitätssicherungsberichts gemäß Ziffer 2 (Qualitätssicherungsbericht) dar.

a) Strukturqualität:

1. Der Leistungserbringer hält eine fachlich fundierte aktuelle Konzeption vor, die spätestens nach Ablauf von drei Jahren zu überprüfen und ggf. anzupassen ist.
2. Der Leistungserbringer führt einen aktuellen Nachweis über die zur Einrichtung gehörenden Flächen mit Nutzungsart, Quadratmeter und Anzahl der Räume.
3. Für die Erbringung der vereinbarten Leistung werden die erforderlichen räumlichen und sächlichen Ausstattungen sowie die ggf. betriebsnotwendigen Anlagen vorgehalten.
4. Die vereinbarten Leistungen sind unter der Verantwortung ausgebildeter Fachkräfte durchzuführen. Hilfs- und angeleitete Kräfte werden nur unter Anleitung einer Fachkraft tätig.
5. Leitende Fachkräfte müssen in ihrer Funktion in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen und die Leitungsfunktion hauptberuflich wahrnehmen, soweit sie nicht Inhaber, Gesellschafter oder in vergleichbarer Eigentümerfunktion sind.
6. Die fachliche Qualifikation der Leitung und der Mitarbeiter wird durch funktions- und aufgabenbezogene Fort- und Weiterbildung sowie ggf. durch Supervision sichergestellt. Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals sowie die Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung sind zu dokumentieren.
7. Der Einrichtungsträger soll im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung mit anderen Einrichtungen oder Einrichtungsträgern kooperieren und, soweit sinnvoll und möglich, vernetzte Leistungsstrukturen entwickeln.
8. Der Träger stellt Inhalt, Umfang, Qualität und Vergütung der von ihm angebotenen Leistungen in auch für die Leistungsberechtigten verständlichen Form schriftlich und ggf. mit geeigneten Erläuterungen dar. Diese Information muss jederzeit zugänglich sein.
9. Zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsberechtigten oder seinem Vertretungsberechtigten ist ein Leistungsvertrag abzuschließen. Der Abschluss des Vertrages erfolgt zeitnah zu Beginn der Maßnahme.

b) **Prozessqualität:**

Der Leistungserbringer berichtet zu den in der Anlage 2 Mustervereinbarung unter § 10 Ziff. 2.2.2 Mustervereinbarung genannten Bereichen des Qualitätssystems insbesondere zu den Verfahrensrichtlinien und Ergebnissen bezüglich der folgenden Prozesse:

- Anbahnung der Leistung
- Hilfeplanung
- Klientenbezogene Veränderungsprozesse
- Berichterstattung zur Qualität nach § 12 Abs. 2 Mustervereinbarung

c) **Ergebnisqualität:**

- Als Ergebnisqualität wird das Erreichen der im Hilfeplan dokumentierten Betreuungs- und Versorgungsziele (Zielerreichungsgrad) festgestellt.
- In die Ergebnisüberprüfung sind die Ergebnisse der Befragungen zur Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und des Beschwerdemanagements gemäß § 10 Ziffer 2.1.3 Anlage 2_ Allgemeine Mustervereinbarung in geeigneter Weise einzubeziehen.

Landesrahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII

Anlage 2.1.2 _Leistungsvereinbarung Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII

Anlage 2.1.2 zur Vereinbarung nach § 76 SGB XII vom >>Datum<< zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz und >>Träger<<

Leistungsvereinbarung und konkretisierende Regelungen zur Beschreibung der Qualität der Leistungen

1. Leistungsart (§ 2 Mustervereinbarung)

>>Name der Einrichtung, des Dienstes<< ist eine Einrichtung, die selbständig wirtschaftend, unter ständiger Verantwortung einer geeigneten, ausgebildeten Fachkraft Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII erbringt und dies durch das Strukturblatt (Anlage 1.1) nachweist. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn ein Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI vorliegt oder Bestandsschutz gemäß § 73 SGB XI besteht.

2. Zielgruppe (§ 3 Mustervereinbarung)

Die Leistungen richten sich an Personen mit eigenem Haushalt, die Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem neunten Kapitel, § 70 SGB XII, Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes, haben, weil weder sie selbst noch ein Haushaltsangehöriger den Haushalt führen kann.

3. Ziele der Leistungen (§ 5 Mustervereinbarung)

Die grundsätzliche Zielsetzung bestimmt sich nach Maßgabe des § 70 SGB XII.

3.1 Grundsätzliche Ziele

Ziel der Leistungen ist es, durch Übernahme der Kosten für im Einzelfall erforderliche Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes das Verbleiben hilfsbedürftiger Menschen in ihrer eigenen häuslichen Umgebung zu ermöglichen und damit die Unterbringung in einer stationären Einrichtung zu vermeiden.

3.2 Zielgruppenspezifische Zielsetzung:

keine

4 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen (§ 6 Mustervereinbarung)

Der Umfang der Leistung im Einzelfall erfolgt gegenüber dem Personenkreis nach § 3 dieser Vereinbarung und wird ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht. Das Maß des Notwendigen wird nicht überschritten.

Die Leistung wird unter Wahrung und Förderung der eigenständigen Lebensführung der Klientinnen und Klienten und lediglich in dem Umfang erbracht, der zur Erreichung der Ziele erforderlich ist. Die individuellen Ressourcen des Leistungsempfängers sind in allen Bereichen der Leistungserbringung einzubeziehen.

Die Leistungserbringung umfasst nach Maßgabe des § 70 SGB XII:

- die Fortführung des Gesamthaushaltes, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushaltes geboten ist,
- die persönliche Betreuung von auf Hilfe angewiesenen Haushaltsangehörigen wie z.B. die für die Betreuung von Kindern erforderlichen Hilfen für die Körperpflege, bei der Beaufsichtigung von Schularbeiten und der Sorge für regelmäßige Mahlzeiten sowie bei der allgemeinen Aufsicht.

Bei der Leistungserbringung wird die eigenständige Lebensführung der Leistungsberechtigten gewahrt und gefördert.

4.1 Direkte Leistungen

4.1.1 Anbahnung der Leistung

Bedarfsermittlung (Erstgespräch) und die entsprechende Bewilligung durch die zuständigen Dienststellen des Trägers der Sozialhilfe

4.1.2 Planung und Dokumentation der Leistungen

Die Leistungserbringung ist monatlich gemäß Ziffer 8 (Leistungsnachweis) zu dokumentieren. Soweit die Anlage 3 aus technischen Gründen nicht durch den Dienst benutzt werden kann, sind sämtliche Angaben aus ihr in einer möglichst angenäherten Form zu erstellen.

4.1.3 Inhalte der Leistungen

Zur regelmäßigen Fortführung des Gesamthaushaltes gehören notwendige hauswirtschaftliche Tätigkeiten, zum Beispiel:

- Einkaufen,
- Waschen,
- Heizen,
- Treppenhausreinigung,
- Reinigung der Wohnung,
- Haushaltskassenführung,
- Hilfen beim Schriftverkehr und bei Behördengängen,
- die Sicherstellung warmer Mahlzeiten erfolgt in der Regel durch einen Mahlzeitendienst;

bei vorübergehendem Krankenhausaufenthalt allein stehender Hilfeempfänger:

- Besorgungen und anfallende Hausarbeiten sowie Krankenhausbesuch in der Regel bis zu wöchentlich einer Stunde;

persönliche Betreuung von auf Hilfe angewiesenen Haushaltsangehörigen, zum Beispiel auch die für die Betreuung von Kindern erforderlichen Hilfe wie:

- die Körperpflege, Sorge für regelmäßige Mahlzeiten Beaufsichtigen von Schularbeiten, allgemeine Aufsicht.

Landesrahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII

Anlage 2.1.2 _Leistungsvereinbarung Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII

4.2 Indirekte Leistungen

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Dokumentation und Berichtswesen.

Kommentiert [HvF1]: Hier müsste es nach Auffassung der Verhandlungspartner **Wegezeiten** heißen, in Klärung.

5 Personelle Ausstattung und Qualifikation (§ 7 Mustervereinbarung)

Die Leistungen können vom Leistungserbringer nur erbracht werden, wenn eine fachliche Leitung zur Verfügung steht.

Die Leistungen können im Wesentlichen durch fachlich geeignete Personen erbracht werden, die in der Regel eine hauswirtschaftliche oder sonstige für die Tätigkeit im Haushalt verwendete Ausbildung besitzen oder mindestens eine zweijährige entsprechende Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre haben. Diese Vorgaben gelten als erfüllt, wenn ein Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI besteht.

5.1 Voraussetzungen für die fachliche Leitung

a) Abgeschlossene Berufsausbildung als:

- Haus- und Familienpflegerinnen
- Hauswirtschafterinnen/Hauswirtschafter
- Fachhauswirtschafterinnen/Fachhauswirtschafter
- staatlich Anerkannte Familienpflegerinnen/Familienpfleger
- staatlich Anerkannte Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger,
- Heilerzieherinnen/Heilerzieher sowie Heilpädagogin/Heilpädagoge.

b) Eine mindestens dreijährige praktische hauptberufliche Tätigkeit nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss nach Ziffer 1 innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung,

c) Eine hauptberufliche Ausübung der Tätigkeit der fachlichen Leitung beim ambulanten Pflege-/Dienst und Festsetzung der Einsatzzeiten entsprechend den Bedürfnissen nach einer ausreichenden und zweckmäßigen Versorgung und Gewährleistung der Erreichbarkeit des ambulanten Pflege-/Dienstes bei Tag und Nacht, auch an Sonn- und Feiertagen.

d) Eine hauptberufliche Anstellung beim ambulanten Pflege-/Dienst in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis von mindestens 19,25 Wochenstunden.

Ist die fachliche Leitung gleichzeitig Eigentümer oder Gesellschafter des Leistungserbringers und übt sie die fachliche Leitung hauptberuflich aus, gilt die Voraussetzung nach Punkt c) und d) als erfüllt.

Ist der Leistungserbringer eine rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung, hat er eine fachliche Leitung zu beschäftigen, die die personellen Voraussetzungen gem. Ziffer 5.1 a) bis d) zu erfüllen hat.

5.2 Voraussetzungen für die stellvertretende fachliche Leitung

Eine entsprechende der Ziffer 5.1 qualifizierte hauptberufliche und mit mindestens 19,25 Wochenstunden in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis fest

Landesrahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII

Anlage 2.1.2 _Leistungsvereinbarung Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII

angestellte Kraft, die für Urlaubs- bzw. Krankheitszeiten der fachlichen Leitung die Vertretung sicherstellt.

5.3 Weitere Voraussetzungen, Nachweise

Hilfskräfte und angelernte Kräfte werden nur unter der Anleitung der Fachkraft tätig. Der Leistungserbringer hat bei Antragstellung folgende weitere Nachweise vorzulegen:

- Ein polizeiliches Führungszeugnis für die fachliche Leitung und für ihre Vertretung;
- Abschluss einer ausreichenden Betriebs- und Berufshaftpflicht - Versicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die jährlich an die Betriebsgröße (Durchschnittszahl der Mitarbeiter und Jahreslohn und Gehaltssumme) angepasst wird;
- die beteiligten Gesellschafter (Gesellschaftsvertrag), Eintrag in das Handelsregister;
- Beitritt zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

5.4 Wirkung eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI

Bei ambulanten Pflegediensten, bei denen bereits ein Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI vorliegt oder Bestandsschutz gemäß § 73 SGB XI besteht oder eine vertragliche Regelung nach § 132 SGB V (alt) bzw. § 132 a SGB V (neu) für Leistungen der häuslichen Krankenpflege besteht, gelten die Voraussetzungen nach Ziffer 5.1 bis 5.3 als erfüllt.

6 Räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8 Mustervereinbarung)

Die Ausstattung des ambulanten Dienstes ist so vorzuhalten, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht werden können.

7 Qualität der Leistung (§ 9 Mustervereinbarung)

Grundsätzliche Anforderungen an die Berichterstattung

Der Anbieter stellt die Ergebnisse seiner Qualitätssicherung der für den Einzelfall zuständigen Sozialdienststelle jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres anhand des Qualitätssicherungsberichts gemäß Anlage 2.3.2 (Qualitätssicherungsbericht Leistungen nach § 70 SGB XII) dar.

a) Strukturqualität:

- Der Leistungserbringer hält eine fachlich fundierte aktuelle Konzeption vor.
- Für die Erbringung der vereinbarten Leistung werden die erforderlichen räumlichen und sächlichen Ausstattungen sowie die ggf. betriebsnotwendigen Anlagen vorgehalten.
- Die vereinbarten Leistungen sind unter der Verantwortung ausgebildeter Fachkräfte durchzuführen. Hilfs- und angelernte Kräfte werden nur unter Anleitung einer Fachkraft tätig.
- Leitende Fachkräfte müssen in ihrer Funktion in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen und die Leitungsfunktion hauptberuflich wahrnehmen, soweit sie nicht Inhaber, Gesellschafter oder in vergleichbarer Eigentümerfunktion sind.
- Die fachliche Qualifikation der Leitung und der Mitarbeiter wird durch funktions- und aufgabenbezogene Fort- und Weiterbildung sowie ggf. durch Supervision

Landesrahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII

Anlage 2.1.2 _Leistungsvereinbarung Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII

sichergestellt. Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals sowie die Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung sind zu dokumentieren.

- Der Einrichtungsträger soll im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung mit anderen Einrichtungen oder Einrichtungsträgern kooperieren und, soweit sinnvoll und möglich, vernetzte Leistungsstrukturen entwickeln.
- Der Träger stellt Inhalt, Umfang, Qualität und Vergütung der von ihm angebotenen Leistungen in auch für die Leistungsberechtigten verständlichen Form schriftlich und ggf. mit geeigneten Erläuterungen dar. Diese Information muss jederzeit zugänglich sein.
- Zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsberechtigten oder seinem Vertretungsberechtigten ist ein Leistungsvertrag abzuschließen. Der Abschluss des Vertrages erfolgt zeitnah zu Beginn der Maßnahme.

b) Prozessqualität:

- Die Konzeption der Einrichtung ist alle zwei Jahre auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- Die Förderung der sozialen Integration der hilfeberechtigten Menschen in das örtliche Gemeinwesen und das gesellschaftliche Umfeld sowie deren Kontakte zu den ihnen nahe stehenden Personen ist Bestandteil des Leistungsprozesses, soweit es dem Betreuungsziel dienlich ist.
- Die hilfeberechtigten Menschen werden bei Bedarf bei der Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen unterstützt.
- Die Einrichtungen führen sachgerecht und kontinuierlich eine Betreuungsdokumentation, aus der der Betreuungsprozess nachvollziehbar ist. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistungserbringung erfolgte, aufzubewahren.
- Gegenüber dem hilfeberechtigten Menschen ist größtmögliche personelle Kontinuität anzustreben.
- Werden die Beschäftigten in der Betreuung und Versorgung zu wechselnden Dienstzeiten eingesetzt, ist ein Dienstplan zu erstellen und zu dokumentieren.
- Hierbei sind die Betreuungsziele und Bedürfnisse der hilfeberechtigten Menschen zu berücksichtigen.
- Zur Koordination und zum fachlichen Austausch der in der Betreuung und Versorgung tätigen Beschäftigten sind regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen durchzuführen.

c) Ergebnisqualität:

Als Ergebnisqualität wird das Erreichen der in der Bewilligung dokumentierten Betreuungs- und Versorgungsziele (Zielerreichungsgrad) festgestellt.

In die Ergebnisüberprüfung sind die Ergebnisse der Befragungen zur Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und des Beschwerdemanagements gemäß § 10 Ziffer 2.1.3 Mustervereinbarung in geeigneter Weise einzubeziehen. Für die Dokumentation der Überprüfung wird Anlage 2.3.2(Qualitätssicherungsbericht Leistungen nach § 70 SGB XII) als Formblatt verwendet und der für den Einzelfall zuständigen Sozialdienststelle übersandt.

8 Leistungsnachweis

Leistungsnachweis

Für Leistungen gemäß § 70 SGB XII

für Herrn / Frau.....

Monat Jahr

erbracht durch:

.....
Name des Dienstes; Stempel

gemäß Bewilligung durch:

.....
(bewilligende Dienststelle und Aktenzeichen)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Eintrag der geleisteten Stunden-auch in Teilen hiervon- je Einsatz und Tag)

Hamburg, den

Bestätigung der Klientin/des Klienten:.....

(Unterschrift)

Anlage 2.2 - Übersicht der Typen der Vergütungsvereinbarungen

- Anlage 2.2.1_Vergütungsvereinbarung_Gesamtvergütung_stationär
- Anlage 2.2.2_Vergütungsvereinbarung_Maßnahmepauschale_ambulant
- Anlage 2.2.3_Vergütungsvereinbarung_Maßnahmepauschale_Einzel- und Gruppenmaßnahmen
- Anlage 2.2.4_Vergütungsvereinbarung_Stunden_Hilfe zur Weiterführung des Haushalts § 70 SGB XII

Anlage 2.2.1 zur Vereinbarung nach § 76 Abs. 3 SGB XII zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, und

Träger der Einrichtung:

hier: Vergütungsvereinbarung für die Leistungsart

Einrichtungsnr.:

Einrichtungstyp: **stationär**

Aktenzeichen:

1. Die Vergütung beträgt für den Zeitraum XX.XX.20XX bis XX.XX.20XX:

Grundpauschale/tgl.		
Investitionsbetrag/tgl.		
Maßnahmepauschale/tgl.		
SUMME tgl.		
Abrechnungsbetrag -		0,00 €
Abrechnungsbetrag/ Monat*		0,00 €
nachrichtlich:		
Freihalteabzug GP/tgl.		

* Anzahl Tage/Jahr: Tage Faktor zur Berechnung des Monatssatzes:

2. Freihaltegeldregelung:

Hinsichtlich der Vergütung der Leistungen für Sozialhilfeempfänger in der Einrichtung gilt:
 Wohnt der Leistungsberechtigte den vollen Monat in der Einrichtung, so ist als Abrechnungsbetrag die Monatsvergütung zugrunde zu legen.
 Bei vorübergehender Abwesenheit des Leistungsberechtigten von bis zu drei Tagen wird diesem der ersparte Lebensmittelaufwand von täglich ausgezahlt. Dabei gilt der Ab- und Anreisetag als ein Tag.

Mit dem pauschalierten Freihalteabzug für die vorübergehende Abwesenheit von mehr als drei Tagen entfällt die Einzelfallabrechnung der Freihaltetage. Die tatsächlich angefallenen Freihaltetage der Leistungsberechtigten sind zu dokumentieren und auf Anforderung der abrechnenden Dienststelle vorzulegen.

3. Allgemeine Regelungen:

- a. Die Vergütung für Leistungen an Leistungsberechtigte nach SGB XII darf bei gleicher Leistung nicht höher sein als für Selbstzahler.
- b. Entsteht bei einem Selbstzahler durch eine höhere Vergütung infolge von Mehrleistungen Hilfebedürftigkeit, sind die Leistungen und die Vergütung denen für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII anzupassen.
- c. Die Einrichtung verpflichtet sich, von den bei ihr wohnenden Leistungsberechtigten, deren unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen als die vereinbarten oder Zuschläge zu verlangen, es sei denn, diese sind in Ziffer 4 (Besondere Regelungen) ausdrücklich vereinbart.

- d. Zuschläge und Nebenleistungen zu den in dieser Anlage genannten Vergütungen dürfen nur berechnet werden, wenn diese unter Ziffer 4 (Besondere Regelungen) aufgeführt oder in der Bewilligung der Sozialdienststelle im Einzelfall ausdrücklich zugelassen sind (z.B. Barbetrag zur persönlichen Verfügung).
- e. Wird der Leistungsberechtigte im Laufe des Monats in die Einrichtung aufgenommen, entlassen oder verstirbt er während des Monats, so ist für die Abrechnung der Vergütung die tägliche Gesamtvergütung zugrunde zu legen.
- f. Der Tag des Einzugs und der Tag des Auszugs gelten als je ein Tag. Für die Zeit nach dem Auszug aus der Einrichtung bzw. nach dem Todestag des Leistungsberechtigten wird keine Vergütung mehr gezahlt.

4. Besondere Regelungen:

#BEZUG!

Die für die Bewilligung und die Abrechnung zuständigen Dienststellen erhalten diese Anlage zur Kenntnis.

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und
Amt für Soziales
Abteilung Wohnungslosenhilfe u.
Unterbringung, Zuwanderung aus der EU

Datum:

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

Träger
oder
Verband

Datum:

Anlage 2.2.2 zur Vereinbarung nach § 76 SGB XII zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, und

Träger der Einrichtung:

hier: Vergütungsvereinbarung für die Leistungsart

Einrichtungsnr.:

Einrichtungstyp: **Ambulante Hilfen**

Aktenzeichen:

1. Die Vergütung beträgt für den Zeitraum XX.XX.20XX bis XX.XX.20XX:

Maßnahmepauschale/tgl.

Maßnahmepauschale /Monat

Anzahl Betriebstage/Jahr:	<input type="text"/>	Faktor zur Berechnung des Monatssatze	0,00
---------------------------	----------------------	---------------------------------------	------

2. Allgemeine Regelungen:

- a. Die Vergütung für Leistungen an Leistungsberechtigte nach SGB XII darf bei gleicher Leistung nicht höher sein als für Selbstzahler.
- b. Die Einrichtung verpflichtet sich, von den von ihr betreuten Leistungsberechtigten, deren unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen als die vereinbarten oder Zuschläge zu verlangen, es sei denn, diese sind in Ziffer 3 (Besondere Regelungen) ausdrücklich vereinbart.
- c. Zuschläge und Nebenleistungen zu den in dieser Anlage genannten Vergütungen dürfen nur berechnet werden, wenn diese unter Ziffer 3 (Besondere Regelungen) aufgeführt oder in der Bewilligung der Sozialdienststelle im Einzelfall ausdrücklich zugelassen sind.

3. Besondere Regelungen:

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und
 Amt für Soziales
 Abteilung Wohnungslosenhilfe u. Unterbringung,
 Zuwanderung aus der EU

Datum:

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

Träger
 oder
 Verband

Datum:

Anlage 2.2.3 zur Vereinbarung nach § 76 SGB XII zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,

Träger der Einrichtung:
hier: Vergütungsvereinbarung
für die Leistungsart

Einrichtungsnr.:
Einrichtungstyp:
Aktenzeichen:

Ambulante Hilfen

1. Die Vergütung beträgt für den Zeitraum XX.XX.20XX bis XX.XX.20XX:

Maßnahmepauschale Einzelmaßnahme*

Maßnahmepauschale Gruppenmaßnahme*

*je Betreuungseinheit/Stunde

Für die Leistungsart gilt:	Wegezeiten sind in der Maßnahmepauschale enthalte
----------------------------	---

2. Allgemeine Regelungen:

- a. Die Vergütung für Leistungen an Leistungsberechtigte nach SGB XII darf bei gleicher Leistung nicht höher sein als für Selbstzahler.
- b. Die Einrichtung verpflichtet sich, von den von ihr betreuten Leistungsberechtigten, deren unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen als die vereinbarten oder Zuschläge zu verlangen, es sei denn, diese sind in Ziffer 3 (Besondere Regelungen) ausdrücklich vereinbart.
- c. Zuschläge und Nebenleistungen zu den in dieser Anlage genannten Vergütungen dürfen nur berechnet werden, wenn diese unter Ziffer 3 (Besondere Regelungen) aufgeführt oder in der Bewilligung der Sozialdienststelle im Einzelfall ausdrücklich zugelassen sind.
- d. Rechnungen sind, mit schriftlicher Bestätigung über den Erhalt der abgerechneten Leistungen, bis zu 3 Wochen nach Monatsschluss bei der bewilligenden Sozialdienststelle einzureichen. Die bewilligenden Dienststellen werden die Rechnungen bis 3 Wochen nach Rechnungseingang anweisen.

3. Besondere Regelungen:

--

Die für die Bewilligung und die Abrechnung zuständigen Dienststellen erhalten diese Anlage zur Kenntnis.

Unterschrift:

Unterschrift:

Name in Druckbuchstaben:

Name in Druckbuchstaben:

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und
Amt für Soziales
Abteilung Wohnungslosenhilfe und
Unterbringung,Zuwanderung EU

Träger
oder
Verband

Datum:

Datum:

Anlage 22.4 zur Vereinbarung nach § 76 SGB XII vom <<xx.xx.20xx>> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz und <<Trägername >><<Firma_>> (hier: Vergütungsvereinbarung Einrichtungsnummer>>)

<<Leistungsart, Anbietername,>>

für die Leistungsart <<Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII>>

Einrichtung: <<Nr>><<Firma_>>

<<Straße>>

<<PLZ_>> Hamburg

Leistungserbringer: <<Träger>>

Einrichtungstyp: <<stationär / teilstationär/ambulant>>

Aktenzeichen: <<Az>>

1. Die Vergütung beträgt für den Zeitraum 01.xx.20xx bis xx.xx.20xx:

1.1 für Leistungsanbieter, die <<tarifgebunden sind bzw. einen Tarifvertrag analog anwenden die entsprechende Erklärung, die ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages ist, unterzeichnet haben>>:

Vergütung pro Stunde: 00,00 €

Am Wochenende und an Wochenfeiertagen: 00,00 €

1.2 Zuzüglich einer Wegepauschale der Gruppe < 0 > je Einsatz, die sich wie folgt gliedert:

- werktags: 0,00 € pro Einsatz
- Wochenende und Feiertage 0,00 € pro Einsatz

2. Allgemeine Regelungen:

- a) Die Vergütung für Leistungen an Leistungsberechtigte nach SGB XII darf bei gleicher Leistung nicht höher sein als für Selbstzahler.
- b) Entsteht bei einem Selbstzahler durch eine höhere Vergütung infolge von Mehrleistungen Hilfebedürftigkeit, sind die Leistungen und die Vergütung denen für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII anzupassen.
- c) Die Einrichtung verpflichtet sich, von den bei ihm betreuten Leistungsberechtigten, deren unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen als die vereinbarten oder Zuschläge zu verlangen, es sei denn, diese sind in Ziffer 3 (Besondere Regelungen) ausdrücklich vereinbart.
- d) Zuschläge und Nebenleistungen zu den in diesem Schreiben genannten Vergütungen dürfen nur berechnet werden, wenn diese unter Ziffer 3 (Besondere Regelungen) aufgeführt oder in der Bewilligung der Sozialdienststelle im Einzelfall ausdrücklich zugelassen sind.

3. Besondere Regelungen:

3.1. Wegepauschale

Der Vorrang von Leistungen nach SGB V, SGB VIII und SGB XI bleibt unberührt; die Wegepauschale entfällt, wenn bei einem Einsatz neben der SGB XII-Leistung gleichzeitig Leistungen gemäß SGB V erbracht werden, in denen ein Entgelt als Wegegeld enthalten ist, das mit den Krankenkassen abzurechnen ist.

3.2. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt mit dem Leistungsnachweis entsprechend Nummer 8 der Anlage 2.1.2 [§70 SGB XII]
Bei gemäß des Leistungsnachweises erbrachten Stundenanteilen dürfen nur diese in Rechnung gestellt werden.

Unterschrift.....

Unterschrift.....

Name in
Druckbuchstaben: _____
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Senioren und Pflege
Referat Hilfe zur Pflege

Name in Druckbuchstaben: _____
<<Träger oder Verband>>

Datum.....

Datum.....

Anlage 2.3 - Übersicht der Qualitätssicherungsberichte

- Anlage 2.3.1 Qualitätssicherungsbericht
- Anlage 2.3.2 Qualitätssicherungsbericht für Leistungen § 70 SGB XII

Anlage 2.3.1 zur Vereinbarung nach § 76 Abs. 3 SGB XII vom <<xx.xx.20xx>> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und <<Trägername>>
(hier: Prüfungsvereinbarung <<Leistungsart, Anbietername, Einrichtungsnummer>>)

1. Anforderungen an den Qualitätssicherungsbericht

I. Grundsätzliche Anforderungen an die Berichterstattung

Der Leistungserbringer stellt die Ergebnisse seiner Qualitätssicherung sowie die daraus abgeleiteten Schritte der Trägerin der Sozialhilfe jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres anhand des Qualitätssicherungsberichts gemäß Ziffer 2 (Qualitätssicherungsbericht) dar.

a) Strukturqualität:

Über die Einhaltung der vereinbarten Strukturqualität >Anlage 2.1.1 (Leistungsbeschreibung) Ziffer 7 (Qualität der Leistung), Nummer I. (Grundsätzliche Anforderungen an die Berichterstattung), Punkt a (Strukturqualität)< ist zu berichten.

b) Prozessqualität:

Der Leistungserbringer berichtet zu den unter § 10 Ziff. 2.2.2 genannten Qualitätsprinzipien insbesondere zu den Verfahrensrichtlinien und Ergebnissen bezüglich der folgenden Prozesse:

- Anbahnung der Leistung
- Hilfeplanung
- Klientenbezogene Veränderungsprozesse (Information, Beteiligung)
- Berichterstattung zur Qualität nach § 10 Ziff. 2.1.5

c) Ergebnisqualität:

Über die

- Ergebnisse der Befragungen und des Beschwerdemanagements gemäß § 10 Ziffer 2.1.3
- Ergebnisse der Zielerreichung der Leistungserbringung auf Anbieterebene (z.B. Soll-Ist-Vergleich, Stärken-Schwächen-Analyse)

ist zu berichten.

II. Weitere Anforderungen an die Berichterstattung

Leistungserbringer von Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII), legen jährlich eine Dokumentation statistischer Daten auf der Basis eines im Jahr 2011 abgestimmten Manuals, vor.

III. Qualitätssicherungsbericht (QSB)

Träger:	
Berichtszeitraum:	01.01. __ – 31.12. __
Angewandtes QS-System nach § 10 Ziff. 2.1.3:	

Leistungsart:													Sonst.
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____
Einrichtungsnummer													
Aktenzeichen													
Die folgenden Angaben beziehen sich auf sämtliche im o.g. Berichtszeitraum vom Träger betreuten Klienten (d.h. inkl. der Leistungsberechtigten von auswärtigen Kostenträgern und inkl. Selbstzahlern)													
Anzahl Leistungsberechtigte													
Anzahl Betreuungspersonal (in VZÄ ¹)	___ VZ Ä	___ VZ Ä	___ VZ Ä	___ VZ Ä	___ VZ Ä	___ VZ Ä	___ VZ Ä	___ VZ Ä	___ VZ Ä	___ VZ Ä	___ V ZÄ	___ V ZÄ	___ VZ Ä
Fachkraft-Quote ²	___%	___%	___%	___%	___%	___%	___%	___%	___%	___%	___%	___%	___%

¹ VZÄ = Vollzeitäquivalenten → Wert gibt an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch bei einer gemischten Personalbelegung mit Teilzeitbeschäftigten ergeben

² Fachkraft-Quote = Anteil der Fachkräfte an obenstehender Anzahl Betreuungspersonal → Angabe in %.

Pädagogische Fachkraft → dreijährige Ausbildung/Bachelor/Studium sowie gleichwertige Berufsqualifikation

Möglichkeit zur Vorbemerkung des Trägers:

(Gab es im Berichtsjahr beim Träger Besonderheiten, die Auswirkungen auf die Qualitätssicherung bzw. die Berichterstattung haben?)

A) Qualitäts-MATRIX

Folgende Angaben sind bei der Darstellung der nachfolgenden QS-Kriterien zu berücksichtigen:

- Ergebnisse zum Beschwerdemanagement gemäß § 10 Ziff. 2.1.3 sowie zu den Schulungen und Schulungsinhalten (jährlich)

Folgende Kriterien sind nur aufzuführen, wenn im Berichtsjahr tatsächlich Maßnahmen hierzu durchgeführt wurden:

- Anbahnung der Leistung
- Hilfeplanung
- Klientenbezogene Veränderungsprozesse (Information, Beteiligung)
- Berichterstattung zur Qualität nach § 10 Ziff. 2.1.5

Eigene relevante Kriterien sind zu ergänzen.

Kriterium nach QS-System	Maßnahmen im Berichtszeitraum	Maßstab / Kriterien der Bewertung (ergeben sich aus dem jeweiligen QS-System)	Ergebnisse der Maßnahmen	Aus den Ergebnissen abgeleitete Maßnahmen
...				
...				
...				
...				

Bereiche, in denen der Träger **Verbesserungspotential** sieht:

(prägnante Zusammenfassung, in welchen Bereichen die Qualitätssicherung ergeben hat, dass es noch Verbesserungspotenziale gibt. Hierauf ist im kommenden Jahr ein besonderes Augenmerk zu legen. → Zu den hieraus abgeleiteten Maßnahmen ist zu berichten

Bereiche, in denen der Träger besondere **Stärken** hat:

(Wo sieht sich der Träger gegenüber anderen Anbietern als besonders gut bzw. leistungsstark?)

B) Ausgewählte Indikatoren zur Ergebnisqualität

Ergebnisse der Zielerreichung der Leistungserbringung auf Anbieterebene:

Durch die Abgabe dieses QSB bestätigt der Träger, dass er mit individuellen Zielvereinbarungen arbeitet:

- Operationalisierung der Ziele aus dem Hilfeplan
- kurz- bzw. max. mittelfristige Zielsetzungen
- Vereinbarung konkreter Zwischenschritte
- Dokumentation im Einzelfall

Anzahl der Fälle, in denen dies nicht möglich war:

Begründung:

Datum/Unterschrift

Anlage 2.3.2 zur Vereinbarung nach § 76 SGB XII vom <<xx.xx.20xx>> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz und <<Trägername>> (hier: Qualitätssicherung <<Leistungsart, Anbietername, Einrichtungsnummer>>)

Qualitätssicherungsbericht für Leistungen nach § 70 SGB XII

Grundsätzliche Anforderungen an die Berichterstattung

Der Anbieter stellt die Ergebnisse seiner Qualitätssicherung der für den Einzelfall zuständigen Sozialdienststelle jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres dar.

Qualitätssicherungsbericht für Leistungen nach § 70 SGB XII

Leistungen gemäß § 70 SGB XII: Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

für Herrn/Frau, geb.

Die Leistungen werden erbracht durch:
(Name des ambulanten Pflegedienstes, Stempel)

Die Leistungen wurden bewilligt durch:
(bewilligende Dienststelle und Aktenzeichen)

Ergebnis der Prüfung durch die **fachliche Leitung** oder ihre Stellvertretung:

Betreuungsziele:

.....

Die Ergebnisqualität (insb. das Erreichen der Betreuungsziele) wurde überprüft im Rahmen einer Visite am in der Wohnung der Klientin/des Klienten.

Ergebnis der Überprüfung:

Ggf. notwendige Veränderungen/Maßnahmen:

Kundenzufriedenheit

Die Qualität der Leistungen des ambulanten Pflegedienstes wurde mit mir als Kundin/Kunde (bzw. als gesetzlicher Vertreter) besprochen. Ich habe folgende Anmerkungen, Wünsche oder Vorschläge:

Hamburg, den

.....

(Unterschrift der fachlichen Leitung)

.....

(Unterschrift der Kundin/des Kunden)

Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und –beträgen nach § 76 Abs. 3 SGB XII zu Grunde zu legenden Kostenarten und –bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76 Abs. 3 SGB XII

Der Kalkulation der Vergütungen werden die für die Laufzeit der Vereinbarung im Voraus zu kalkulierenden Kosten zugrunde gelegt.

Die Aufteilung der Kostenarten sowie die Kalkulationsblätter für Einzelverhandlungen sind als Anlage 3.1.1 beigefügt.

Die Kalkulationsblätter zur Anpassung der Vergütungen sind als Anlagen 3.1.2 beigefügt. Die Herleitung der Anpassung ergibt sich aus Anlage 4.

1. Grundpauschale (§ 7 Abs. 1 LRV)

Der Grundpauschale zuzuordnende Kostenarten und –bestandteile gem. Anlage 3.1.1:

- Sachkosten und Personalkosten des Geschäftsbetriebes (Pos. 1,1, 1.3, 1.4, 2.2, 2.4 und 3) für Leistungen der Unterkunft und Verpflegung, die in der Einrichtung erbracht werden, soweit diese nicht dem Investitionsbetrag oder der Maßnahmepauschale zuzuordnen sind - 50% Grundpauschale,
- Lebensmittel Pos. 2.1) - 100% Grundpauschale.

Im Übrigen erfolgt die Zuordnung nach den für die jeweiligen Leistungsbereiche ggf. abweichend vereinbarten Grundlagen, Kriterien und Verfahren.

2. Maßnahmepauschale (§ 7 Abs. 2 LRV)

Der Maßnahmepauschale zuzuordnende Kostenarten und –bestandteile gem. Anlage 3.1.1:

- Personalkosten des Betreuungspersonals (Pos. 1.2) - 100 % Maßnahmepauschale,
- Sachkosten der Betreuung (Pos. 2.3) - 100% Maßnahmepauschale,
- Personalkosten des Geschäftsbetriebes und sonstige Personalkosten (Pos. 1.1, 1.3 und 1.4) – ohne Personalkosten der Betreuung - 50 % Maßnahmepauschale
- Übrigen Sachkosten incl. Inventar und Fahrzeuge (Pos. 2.4 und 3.) - 50 % Maßnahmepauschale.

Bei ambulanten Leistungen entfallen alle notwendigen Kosten auf die Maßnahmepauschale.

3. Investitionsbetrag (§ 7 Abs. 3 LRV):

Bei der Berechnung des Investitionsbetrages finden nachfolgende Zuordnungen und Verfahren grundsätzlich Anwendung. Der Vereinbarungsvorbehalt gem. § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII gilt für alle nachfolgend genannten Einzelpositionen.

3.1 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen:

- Mieten für Betriebsgebäude, Betriebsräume, Mitarbeiterwohnungen, technische Anlagen und Betriebsausstattung,
- Pachten für Grundstücke,
- Erbbauzinsen

3.2 Fremdkapitalaufwand:

- Zinsen für Fremdkapital

3.3 Inventarinstandhaltung und -abschreibung sowie AfA-Spezialgerät

Für Ersatz, Abschreibung und Instandhaltung des Inventars (Pos.2.4) werden jährlich bis zu 12 % (10 % für Ersatz und Abschreibung, 2 % für Instandhaltung), bei ambulanten Einrichtungen bis zu 15 % (12 % für Ersatz und Abschreibung, 3 % für Instandhaltung) der Wiederbeschaffungswerte veranschlagt. Für die Abschreibung der zum Anlagevermögen gehörende Motorfahrzeuge sowie Spezial- und Sportgeräte können bis zu 20 % der Anschaffungskosten angesetzt werden.

3.4 Gebäude- und Außenanlageninstandhaltung

Für die Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen (ohne Gartenpflege und Wartung der maschinellen Anlagen) wird ein Betrag in Höhe von 1 % des Gebäudewiederbeschaffungswertes, bei über 25 Jahre alten Gebäuden 1,3 % angesetzt. Bei Gebäuden mit außergewöhnlicher Abnutzung erhöht sich der Ansatz jeweils um 0,3 %. Obliegt dem Träger bei angemieteten oder unentgeltlich überlassenen Gebäuden nicht die gesamte bauliche und dekorative Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen, so werden die Instandhaltungsaufwendungen entsprechend herabgesetzt. Der Instandhaltungsaufwand beinhaltet den Personalaufwand für diejenigen Arbeitskräfte, denen die Instandhaltung der Gebäude- und Außenanlagen überwiegend obliegen.

Zur Berechnung des Wiederbeschaffungswertes wird der Feuerkassenwert des/der Gebäude mit der für den Vereinbarungszeitraum vereinbarten Feuerkassen-Richtzahl multipliziert.

3.5 Gebäudeabschreibungen

Auf den Wiederbeschaffungswert wird die Mindestabschreibung von 1,4 % zzgl. Tilgungsanteile bis zur max. Abschreibungsrate von 2,2 % angesetzt.

Die Mindestabschreibung wird auch angewandt, wenn ein Einrichtungsträger zwar selbst nicht Eigentümer eines Gebäudes ist, dieses ihm aber unbefristet oder langfristig, mit der Verpflichtung, die Bausubstanz zu erhalten und sämtliche Erneuerungsarbeiten an Gebäuden und technischen Anlagen aus eigenen Mitteln durchzuführen, zur Nutzung überlassen wurde. Die Abschreibung mindert sich entsprechend, soweit der Eigentümer einen Teil selbst trägt.

3.6 Anrechnung der Förderung aus öffentlichen Mitteln

Die Regelung betrifft alle im Eigentum des Trägers befindlichen Gebäude. Anzugeben sind alle nicht rückzahlbaren Mittel (Zuschüsse), die aus öffentlichen Haushalten für die Errichtung von Bauwerken und erhebliche bzw. umfangreiche Modernisierung (einschließlich technischer Anlagen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind), auf Basis eines Verwaltungsaktes (Zuwendungsbescheid) oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gewährt werden. Dies bedeutet im Wesentlichen:

Zuschüsse zu Bauinvestitionen aus:

- Ausgleichsfonds des Bundes,
- Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit,
- Zuschüsse des Integrationsamts
- Zuschüsse der FHH (gem. § 46 LHO und der IFB)

Für die Höhe der zu berücksichtigenden Förderungen wird eine Bagatellgrenze für die Summe aller Zuschüsse je Maßnahme von 50 T€ angesetzt.

- Ermittlung der Förderung aus öffentlichen Mitteln:

Die Summe der Zuschüsse je Maßnahme wird um jährlich 4 % ab Förderungszeitpunkt gemindert (Laufzeit: 25 Jahre). D.h., es werden ausschließlich Zuschüsse im Zeitraum von rückwirkend 25 Jahren berücksichtigt. Der Zeitraum wird in vollen Jahren ab dem Vereinbarungsjahr bzw. bei mehrjährigen Vereinbarungen ab dem ersten Vereinbarungsjahr gerechnet.

- Anrechnungsverfahren:

Die Summe der Restwerte der anrechenbaren Förderung aus öffentlichen Mitteln wird mit 1,4 % multipliziert. Das Ergebnis, geteilt durch den vereinbarten Divisor, wird vom Investitionsbetrag abgezogen.

Anlage 3.1_Kalkulationsblatt Einzelverhandlungen_IB 3

20xx Einr.nr.: 0
 Einr.: xxx Akt.z.: xxx

Ermittlung des Ansatzes zur Anrechnung der Förderung aus öffentlichen Mitteln
Ermittlung des Ansatzes für Gebäudeabschreibung

1. Anrechnung der Förderung aus öffentlichen Mitteln:

Die Regelung betrifft alle im Eigentum des Trägers befindlichen Gebäude.
 Anzugeben sind alle nicht rückzahlbaren Mittel (Zuschüsse), die aus öffentlichen Haushalten für die Errichtung von Bauwerken und erhebliche, bzw. umfangreiche Modernisierung (einschließlich technischer Anlagen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind), auf Basis eines Verwaltungsaktes (Zuwendungsbescheid) oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gewährt werden.*
 Für die Höhe der zu berücksichtigenden Förderungen wird eine Bagatellgrenze für die Summe aller Zuschüsse je Maßnahme von 50 TEuro angesetzt.

- * Dies bedeutet im wesentlichen: Zuschüsse zu Bauinvestitionen aus
- Ausgleichsfonds des Bundes;
 - Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit;
 - Zuschüsse des Integrationsamtes;
 - Zuschüsse der FHH (gem. §§ 23/44 LHO und der WK)

Zuschussgeber	Zeitpunkt der Förderung**	Zuschusshöhe	Restwert	Anrechnungsbetrag	Divisor	Abzug/tgl.
		Euro	200x	1,40%	0	
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	0	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €
	Summe	0,0000 €	0,0000 €	0,0000 €		0,0000 €

* Als Zeitpunkt der Förderung gilt das Jahr der Bewilligung durch den Hauptzuschussgeber
 Maßgebend ist das Datum des Verwaltungsaktes (Bewilligungsbescheid), bzw. des öffentlich rechtlichen Vertrages
 Die Summe der Zuschüsse je Maßnahme wird um jährlich 4 % ab Förderungszeitpunkt gemindert. D.h. es sind Förderungen rückwirkend für die letzten 25 Jahre anzugeben.

2. Gebäudeabschreibung

Geb.wiederbeschaffungswert

FKW * FKR = €

0,0000 € * 12,16 = 0,0000 €

Abschreibungsbasis: 0,0000 €

davon 1,4 % 0,0000 €

zzgl. Tilgung Anlage 2: 0,0000 €

Summe: 0,0000 €

jedoch höchstens 2,2 % des Gebäudewiederbesch.wertes: **0,0000 €**

somit AfA: 0,0000 €

Verrechnungsposten: **0,0000 €**

Summe Geb-AfA: **0,0000 €**

gültig 2020

Jahresarbeitszeiten nach Wochenstunden bei 365,25 Tagen:

38,5-Stunden		38,72 Stunden		39 Stunden		40 Stunden	
Jahr	365,25 Tage	Kalkgrundlage neu:	365,25 Tage	Kalkgrundlage neu:	365,25 Tage	Kalkgrundlage neu:	365,25 Tage
- Sonntage (/7 Tage)	52,18 Tage		52,18 Tage		52,18 Tage		52,18 Tage
- Samstage (/7 Tage)	52,18 Tage		52,18 Tage		52,18 Tage		52,18 Tage
- Feiertage an Werktage	4 Tage		4 Tage		4 Tage		4 Tage
- sonstige Feiertage, die auch auf einen Samstag/Sonntag fallen können	5,7 Tage		5,7 Tage		5,7 Tage		5,7 Tage
Bruttojahresarbeitszeit	251,19 Tage		251,19 Tage		251,19 Tage		251,19 Tage
in Stunden (* 7,7 Std.)	1.934,16 Stunden	(*7,74 Std.)	1.944,21 Stunden	(*7,8 Std.)	1.959,28 Stunden	(*8,0 Std.)	2.009,52 Stunden
-17,98	-45,09 Tage	-17,98%	-45,16 Tage	-17,98%	-45,16 Tage	-17,98%	-45,16 Tage
= * 7,7 Std.	-347,18 Stunden	=* 7,74 Std.	-349,57 Stunden	= * 7,8 Std.	-352,28 Stunden	= * 8,0 Std.	-361,31 Stunden
Nettojahresarbeitszeit	206,10 Tage		206,03 Tage		206,03 Tage		206,03 Tage
in Stunden (*7,7 Std.)	1.586,98 Stunden	(*7,74 Std.)	1.594,64 Stunden	(*7,8 Std.)	1.607,00 Stunden	(*8,0 Std.)	1.648,21 Stunden

TV-AVH		2020
Personalkostenwert Vorjahr		2019
abzgl. Einmalzahlungen aus dem Vorjahr zzgl./abzgl. Ausgleichsbetrag für Tarifabschluss Vorjahr		
Ausgangswert für die Berechnungen		2019 - €
1.1 a Summe Einmalzahlungen		2020
	Anteil (Annahme) Summe	gewichtete Summe
E 6 bis E 8		- €
E 9 bis E 12		- €
E 13 bis E 15		- €
		- €
Anteil Einmalzahlung an PK-Wert:		#DIV/0!
1.1 b Strukturanpassung		2020
	Anteil (Annahme) Steigerung	gewichtete Steigerung
E 6 bis E 8		0,00%
E 9 bis E 12		0,00%
E 13 bis E 15		0,00%
Steigerung aufgrund von Strukturanpassung		0,00%
1.1 c Tabellenerhöhung		2020
Steigerung		0,00%
Steigerungsrate Tarifergebnis		#DIV/0!
Neuer Personalkostenwert		2020 #DIV/0!

Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

I. Inhalt von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

1. Gegenstand der Prüfung ist die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistung. Bei einer Wirtschaftlichkeits- und/oder Qualitätsprüfung sind die mit dem Träger der Einrichtung oder des Dienstes vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität zugrunde zu legen. Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität können jederzeit und unabhängig voneinander durchgeführt werden.
2. Inhalt der Prüfung ist, je nach Prüfungsauftrag, festzustellen,
 - ob die Leistung in der vereinbarten Qualität erbracht wird,
 - **ob vereinbarte Ziele der Leistung erreicht werden,**
 - ob die Leistung in der Qualität, die der Vereinbarung entspricht, wirtschaftlich und zweckmäßig erbracht wird.

II. Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

1. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe des § 9 Landesrahmenvertrag.
2. In einem Prüfungsauftrag sind der Prüfungsgegenstand und der Prüfungszeitraum festzulegen.
Der Prüfungsauftrag kann sich auf einzelne oder mehrere Tatbestände beziehen; er kann sich ferner auf Teile der Leistung oder auf die Leistung insgesamt erstrecken.
3. Zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen beauftragt die Trägerin der Sozialhilfe externe Sachverständige oder geeignete Dienststellen der FHH mit der Prüfung.
4. Die Trägerin der Sozialhilfe teilt dem Träger der Einrichtung oder des Dienstes und seinem Verband schriftlich den Prüfungsauftrag sowie die Person des Prüfers mit.
5. Die Leistungserbringer wirkt in gebotenum Umfang an der Prüfung mit, legt alle im Rahmen der Prüfung maßgebenden Unterlagen vor und händigt sie auf Anforderung dem Prüfer in Kopie aus. Die Erforderlichkeit der vorzulegenden Unterlagen ergibt sich dabei aus dem Prüfungsauftrag. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung genutzt werden.

Die Prüfung kann auch die Befragung der Leistungsberechtigten und der Beteiligten vor Ort sowie die Inaugenscheinnahme der Räumlichkeiten umfassen. Das Einverständnis der betroffenen Leistungsberechtigten und/oder der gesetzlichen Vertretung wird vorher eingeholt.

Der Träger der Einrichtung oder des Dienstes gestattet zur Durchführung der erforderlichen Prüfungen den Zugang zu den Räumen der Einrichtung oder des Dienstes.

Der Träger der Einrichtung oder des Dienstes benennt mindestens eine auskunftsberechtigte Person, die die notwendigen Auskünfte erteilt und die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorlegt. Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung werden zwischen dem Prüfer und dem Träger der Einrichtung oder des Dienstes abgestimmt.

Bei einer Prüfung nach § 78 SGB XII erfolgt die Prüfung auch ohne vorherige Anmeldung.

Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

6. Der Träger der Einrichtung oder des Dienstes wird vor Erstellung des Prüfungsberichtes in einem Abschlussgespräch vom Prüfer über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung informiert und erhält ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Träger der Einrichtung oder des Dienstes kann seinen Verband auch zu dem Abschlussgespräch hinzuziehen.
7. Über die durchgeführte Prüfung ist ein Bericht zu erstellen.

Inhalt:

- Prüfungsauftrag;
- Ablauf der Prüfung;
- vorgelegte Unterlagen, u.a. Dokumentationen;
- Einzelergebnisse der Prüfung, bezogen auf die Prüfungsgegenstände;
- Gesamtbeurteilung;
- ggf. Empfehlungen zur Umsetzung von Prüfungsfeststellungen.

Der Prüfungsbericht wird zeitnah nach dem Abschlussgespräch der Trägerin der Sozialhilfe und dem Träger der Einrichtung oder des Dienstes sowie ggf. dem beteiligten Verband vorgelegt.

Stellungnahmen der Leistungserbringer werden als Anlage dem Prüfungsbericht beigelegt. Sie sind den Prüfenden innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Prüfberichts schriftlich mitzuteilen.

Die Ergebnisse der Prüfung sind den Leistungsberechtigten in einer für sie nachvollziehbaren Form zugänglich zu machen.

8. Im Rahmen der Prüfung festgestellte Qualitätsmängel der Leistungen werden unverzüglich behoben, es sei denn, dass ausnahmsweise angezeigt ist, die Feststellung in der Folgevereinbarung zuberücksichtigen.
9. Maßnahmen und Indikatoren zur Sicherung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die sich aus den Prüfungsergebnissen ergeben, sind in den nachfolgenden Vereinbarungen nach § 76 SGB XII zu berücksichtigen.
10. Kürzungen der Vergütung erfolgen nach Maßgabe des § 79 SGB XII.
11. Die Aufbewahrungsfrist für alle fallbezogenen Unterlagen beträgt fünf Jahre, beginnend mit Ende des Jahres, in dem der Fall abgeschlossen wird. Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Übersicht der Antragsformulare (Investitionsbetrag) im Bereich Pflege

- Anlage 6.1_Ambulanter Pflegedienst_Investitionsbetrag_Antrag
- Anlage 6.2_Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen_Investitionsbetrag_Antrag
- Anlage 6.3_Tagespflegeeinrichtungen_Investitionsbetrag_Antrag
- Anlage 6.4_Vollstationäre Pflegeeinrichtungen_Investitionsbetrag_Antrag

Antrag auf gesondert in Rechnung zu stellender Aufwendungen für einen ambulanten Pflegedienst (Investitionsbetrag) Vereinbarung nach § 76 SGB XII i.V.m. § 76a SGB XII

Name: _____	Betreute Personen: _____
Straße: _____	Divisor: _____
PLZ Ort: _____ Hamburg	Baujahr: _____
Träger/Spitzenverband: _____	Beantragt: _____
	Antragsdatum: _____

1. Abschreibungen auf Bauten und Außenanlagen

Anschaffungswert:	_____	€		
+ Umbaukosten:	_____	€		
AfA-Basis:		€		
AfA-Satz:	2%	AfA:	EUR im Jahr	EUR/Tag/Pers.

2. Abschreibungen auf technische Anlagen

Anschaffungswert:	_____	€		
+ Umbaukosten:	_____	€		
AfA-Basis:		€		
AfA-Satz:	4%	AfA:	EUR im Jahr	EUR/Tag/Pers.

3. Abschreibungen auf Einrichtung und Ausstattung

Anschaffungswert:		_____	€	
GWG-Sammelposten (250-1.000 €):		_____	€	
	Anteilprivatnutzung	Anschaffungswert	Kalkulationswert	
PKW:	_____ %	_____ €	_____ €	
PKW:	_____ %	_____ €	_____ €	
PKW:	_____ %	_____ €	_____ €	
PKW:	_____ %	_____ €	_____ €	
PKW:	_____ %	_____ €	_____ €	
PKW:	_____ %	_____ €	_____ €	
PKW:	_____ %	_____ €	_____ €	
PKW:	_____ %	_____ €	_____ €	
PKW:	_____ %	_____ €	_____ €	
kalkulierter Anschaffungswert PKW / GWG:		_____	€	
			EUR im Jahr	EUR/Tag/Pers.
AfA-Satz:	10%	AfA:		
AfA PKW/GWG:	20%	AfA:		

4. Fremdkapitalaufwand

Darlehen gemäß Zins- und Tilgungsplänen:

Rest-Darlehen	Urspr.-Darlehen	Zinssatz	Zinsen pro Jahr
€	€	%	€
€	€	%	€

In Ansatz gebracht werden die tatsächlichen Zinsen auf das Restdarlehen.

EUR im Jahr EUR/Tag/Pers.

5. Eigenkapitalzinsen

Summe der Restbuchwerte:	€
- Summe Restdarlehen:	€
Eigenkapital:	€

EUR im Jahr EUR/Tag/Pers.

Zinssatz: 3%

6. Aufwendungen für Instandhaltung und -setzung

Zu berücksichtigende Zuwendung:	€
Summe der Anschaffungswerte:	€

EUR im Jahr EUR/Tag/Pers.

Gebäudealter

bis 25 Jahre	1,0%
über 25 Jahre	1,3%

Alternativ bei Mietobjekt mit Instandhaltungsverpflichtung bei Mieterin:

<input type="text"/> %	bis zu 12%	der Jahresmiete aus 7.	<input type="text"/> €
------------------------	-------------------	------------------------	------------------------

7. Mieten und Pachten

gem. Vertrag (Netto-Kalt-Miete):	<input type="text"/> €
für <input type="text"/> qm	

Anteilprivatnutzung Monatl. Kosten Kosten im Jahr

PKW-Leasing:	<input type="text"/> %	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €
PKW-Leasing:	<input type="text"/> %	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €
PKW-Leasing:	<input type="text"/> %	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €
PKW-Leasing:	<input type="text"/> %	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €
PKW-Leasing:	<input type="text"/> %	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €

Leasing:	<input type="text"/> €
Leasing:	<input type="text"/> €

EUR im Jahr EUR/Tag/Pers.

8. Zuschüsse und Zuwendungen

EUR/Tag/Pers.

Zuschuss von:	<input type="text"/> €
Zuwendung von:	<input type="text"/> €

gesondert zu berechnende Aufwendungen: tgl. €

Hamburg, den
 (Unterschrift)

Anmerkungen

Die unterlegten Antragsfelder sind vom Antragsteller auszufüllen. Die Zahlenwerte in den anderen Feldern ergeben sich nach Formelberechnung.

Für die Berechnung des EUR-Betrages pro Tag und Person ist der Divisor mit 365 Tagen pro Jahr sowie die durchschnittliche Anzahl aller vom Pflegedienst betreuter Personen mit Leistungen nach dem SGB V, XI oder XII pro Kalendertag des Vorjahres heranzuziehen.

Zu 1.:

Anschaffungskosten gem. Anlagennachweis

Zuwendungen sind vorab in Abzug zu bringen.

Die Bezugsgröße für den Platzwert ist die Summe der Anschaffungswerte (incl. Ausstattung), d.h. die Summe der AfA-Basen der Positionen 1., 2. und 3.

Zu 2.:

Anschaffungskosten gem. Anlagennachweis

Zu 3.:

Anschaffungskosten gem. Anlagennachweis, PKW sind mit amtlichen Kennzeichen und Angaben über den Fahrzeugtyp sowie dem jeweiligen Anteil privater Nutzung aufzuführen. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), die in ihrem Wert 250 €, nicht aber 1.000 € übersteigen können als Sammelposten über 5 Jahre abgeschrieben werden.

Zu 4.:

Darlehen gemäß Zins- und Tilgungsplänen mit marktüblichem Zinssatz. Es werden die tatsächlichen Zinsen auf das Restdarlehen in Ansatz gebracht. Die Summe der Ursprungsdarlehen darf die Summe der Anschaffungswerte nicht überschreiten. Die Zahlungsbedingungen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank werden übernommen.

Zu 5.:

Zur Ermittlung des Eigenkapitals sind die Restbuchwerte des Anlagevermögens abzüglich der Restdarlehenshöhe heranzuziehen.

Zu 6.:

Die Summe der Anschaffungswerte (incl. Ausstattung) ist die Summe der AfA-Basen der Positionen 1., 2. und 3. Wurden aufgrund erhaltener Zuwendung Abzüge vorgenommen, so kann hier der volle Anschaffungsbetrag angesetzt werden.

Liegt die Instandhaltungspflicht bei der Mieterin bzw. Pächterin so können **bis zu 12%** der Jahresmiete aus Position 7. angesetzt werden. Hierin sind die Aufwendungen für Einrichtung und Ausstattung enthalten.

Besteht nur die Pflicht zu Schönheitsreparaturen, so können bis zu 6% angesetzt werden.

Zu 7.:

Ansatz der **Netto-Kaltmiete** aus Mietvertrag.

Geleaste PKW sind mit amtlichen Kennzeichen, Leasingzeitraum und Angaben über den Fahrzeugtyp sowie dem jeweiligen Anteil privater Nutzung aufzuführen.

Zu 8.:

Zuschüsse und Zuwendungen, die der Einrichtung regelmäßig zufließen, sind erst nach Aufstellung der aufgeführten Kosten in Abzug zu bringen.

Einmalige Zuwendungen zur Reduzierung der Baukosten sind unter Punkt 1 bei der Höhe der Anschaffungswerte zu berücksichtigen.

**Antrag auf gesondert in Rechnung zu stellender Aufwendungen
 für eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung (Investitionsbetrag)
 Vereinbarung nach § 76 SGB XII i.V.m. § 76a SGB XII**

Name: _____ Platzzahl: _____
 Straße: _____ Divisor: _____
 PLZ Ort: _____ Hamburg Baujahr: _____
 Träger/Spitzenverband: _____ Beantragt: _____
 _____ Antragsdatum: _____

1. Abschreibungen auf Bauten und Außenanlagen

Anschaffungswert: _____ €
 + Umbaukosten: _____ €
 AfA-Basis: _____ €

AfA-Satz: 2% AfA: _____ EUR im Jahr EUR/Tag/belegten Platz

2. Abschreibungen auf technische Anlagen

Anschaffungswert: _____ €
 + Umbaukosten: _____ €
 AfA-Basis: _____ €

AfA-Satz: 4% AfA: _____ EUR im Jahr EUR/Tag/belegten Platz

3. Abschreibungen auf Einrichtung und Ausstattung

Anschaffungswert: _____ €
 GWG-Sammelposten (250-1.000 €): _____ €
 Anteilprivatnutzung Anschaffungswert Kalkulationswert
 PKW: _____ % _____ €
 kalkulierter Anschaffungswert PKW / GWG: _____ €

AfA-Satz: 10% AfA: _____ EUR im Jahr EUR/Tag/belegten Platz
AfA PKW/GWG: 20% AfA: _____

4. Fremdkapitalaufwand

Darlehen gemäß Zins- und Tilgungsplänen:

Rest-Darlehen	Urspr.-Darlehen	Zinssatz	Zinsen pro Jahr
_____ €	_____ €	_____ %	_____ €
_____ €	_____ €	_____ %	_____ €
_____ €	_____ €	_____ %	_____ €
_____ €	_____ €	_____ %	_____ €

In Ansatz gebracht werden die tatsächlichen Zinsen auf das Restdarlehen.

EUR im Jahr EUR/Tag/belegten Platz

5. Eigenkapitalzinsen

Summe der Restbuchwerte:	_____ €
- Summe Restdarlehen:	_____ €
Eigenkapital:	_____ €

EUR im Jahr EUR/Tag/belegten Platz

Zinssatz: 3%

6. Aufwendungen für Instandhaltung und -setzung

Zu berücksichtigende Zuwendung:	_____ €
Summe der Anschaffungswerte:	_____ €

EUR im Jahr EUR/Tag/belegten Platz

Gebäudealter	
bis 25 Jahre	1,0%
über 25 Jahre	1,3%

Alternativ bei Mietobjekt mit Instandhaltungsverpflichtung bei Mieterin:

_____ % bis zu 12% der Jahresmiete aus 7. _____ €

7. Mieten und Pachten

gem. Vertrag (Netto-Kalt-Miete):	_____ €
für _____ qm	
Anteilprivatnutzung Monatl. Kosten	Kosten im Jahr
PKW-Leasing: _____ % _____ €	_____ €
Leasing:	_____ €
Leasing:	_____ €

EUR im Jahr EUR/Tag/belegten Platz

8. Zuschüsse und Zuwendungen

Zuschuss von:	_____ €
Zuwendung von:	_____ €

EUR/Tag/belegten Platz

gesondert zu berechnende Aufwendungen: tgl. _____ €

Hamburg, den _____

 (Unterschrift)

Anmerkungen

Die unterlegten Antragsfelder sind vom Antragsteller auszufüllen. Die Zahlenwerte in den anderen Feldern ergeben sich nach Formelberechnung.

Für die Berechnung des EUR-Betrages pro Tag und Platz ist der Divisor mit Auslastung von 85% heranzuziehen.

Zu 1.:

Anschaffungskosten gem. Anlagennachweis

Zuwendungen sind vorab in Abzug zu bringen.

Die Bezugsgröße für den Platzwert ist die Summe der Anschaffungswerte (incl. Ausstattung), d.h. die Summe der AfA-Basen der Positionen 1., 2. und 3.

Zu 2.:

Anschaffungskosten gem. Anlagennachweis

Zu 3.:

Anschaffungskosten gem. Anlagennachweis, PKW sind mit amtlichen Kennzeichen und Angaben über den Fahrzeugtyp sowie dem jeweiligen Anteil privater Nutzung aufzuführen. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), die in ihrem Wert 250 €, nicht aber 1.000 € übersteigen können als Sammelposten über 5 Jahre abgeschrieben werden.

Zu 4.:

Darlehen gemäß Zins- und Tilgungsplänen mit marktüblichem Zinssatz. Es werden die tatsächlichen Zinsen auf das Restdarlehen in Ansatz gebracht. Die Summe der Ursprungsdarlehen darf die Summe der Anschaffungswerte nicht überschreiten. Die Zahlungsbedingungen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank werden übernommen.

Zu 5.:

Zur Ermittlung des Eigenkapitals sind die Restbuchwerte des Anlagevermögens abzüglich der Restdarlehenshöhe heranzuziehen.

Zu 6.:

Die Summe der Anschaffungswerte (incl. Ausstattung) ist die Summe der AfA-Basen der Positionen 1., 2. und 3. Wurden aufgrund erhaltener Zuwendung Abzüge vorgenommen, so kann hier der volle Anschaffungsbetrag angesetzt werden.

Liegt die Instandhaltungspflicht bei der Mieterin bzw. Pächterin so können **bis zu** 12% der Jahresmiete aus Position 7. angesetzt werden. Hierin sind die Aufwendungen für Einrichtung und Ausstattung enthalten.

Besteht nur die Pflicht zu Schönheitsreparaturen, so können bis zu 6% angesetzt werden.

Zu 7.:

Ansatz der **Netto-Kaltmiete** aus Mietvertrag.

Geleaste PKW sind mit amtlichen Kennzeichen, Leasingzeitraum und Angaben über den Fahrzeugtyp sowie dem jeweiligen Anteil privater Nutzung aufzuführen.

Zu 8.:

Zuschüsse und Zuwendungen, die der Einrichtung regelmäßig zufließen, sind erst nach Aufstellung der aufgeführten Kosten in Abzug zu bringen.

Einmalige Zuwendungen zur Reduzierung der Baukosten sind unter Punkt 1 bei der Höhe der Anschaffungswerte zu berücksichtigen.

Antrag auf gesondert in Rechnung zu stellender Aufwendungen für eine Tagespflegeeinrichtung (Investitionsbetrag) Vereinbarung nach § 76 SGB XII i.V.m. § 76a SGB XII

Name:	<input type="text"/>	Platzzahl:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>	Öffnungstage:	<input type="text"/>
PLZ Ort:	<input type="text"/> Hamburg	Divisor:	<input type="text"/>
Träger/Spitzenverband:	<input type="text"/>	Baujahr:	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	Beantragt:	<input type="text"/>
		Antragsdatum:	<input type="text"/>

1. Abschreibungen auf Bauten und Außenanlagen

Anschaffungswert:	<input type="text"/>	€		
+ Umbaukosten:	<input type="text"/>	€		
AfA-Basis:		€		
AfA-Satz:	2%	AfA:	EUR im Jahr	EUR/Tag/belegten Platz

2. Abschreibungen auf technische Anlagen

Anschaffungswert:	<input type="text"/>	€		
+ Umbaukosten:	<input type="text"/>	€		
AfA-Basis:		€		
AfA-Satz:	4%	AfA:	EUR im Jahr	EUR/Tag/belegten Platz

3. Abschreibungen auf Einrichtung und Ausstattung

Anschaffungswert:	<input type="text"/>	€		
GWG-Sammelposten (250-1.000 €):	<input type="text"/>	€		
Anteilprivatnutzung	Anschaffungswert	Kalkulationswert		
PKW:	<input type="text"/> %	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €	
PKW:	<input type="text"/> %	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €	
PKW:	<input type="text"/> %	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €	
PKW:	<input type="text"/> %	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €	
PKW:	<input type="text"/> %	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €	
PKW:	<input type="text"/> %	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €	
PKW:	<input type="text"/> %	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €	
PKW:	<input type="text"/> %	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €	
PKW:	<input type="text"/> %	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €	
kalkulierter Anschaffungswert PKW / GWG:		<input type="text"/> €		
AfA-Satz:	10%	AfA:	EUR im Jahr	EUR/Tag/belegten Platz
AfA PKW/GWG:	20%	AfA:		

4. Fremdkapitalaufwand

Darlehen gemäß Zins- und Tilgungsplänen:

Rest-Darlehen	Urspr.-Darlehen	Zinssatz	Zinsen pro Jahr
_____ €	_____ €	_____ %	_____ €
_____ €	_____ €	_____ %	_____ €

In Ansatz gebracht werden die tatsächlichen Zinsen auf das **Restdarlehen**.

EUR im Jahr **EUR/Tag/belegten Platz**

5. Eigenkapitalzinsen

Summe der Restbuchwerte:	_____ €
- Summe Restdarlehen:	_____ €
Eigenkapital:	_____ €

EUR im Jahr **EUR/Tag/belegten Platz**

Zinssatz: 3%

6. Aufwendungen für Instandhaltung und -setzung

Zu berücksichtigende Zuwendung:	_____ €
Summe der Anschaffungswerte:	_____ €

EUR im Jahr **EUR/Tag/belegten Platz**

Gebäudealter
bis 25 Jahre 1,0%
über 25 Jahre 1,3%

Alternativ bei Mietobjekt mit Instandhaltungsverpflichtung bei Mieterin:

_____ % bis zu 12% der Jahresmiete aus 7. _____ €

7. Mieten und Pachten

gem. Vertrag (Netto-Kalt-Miete):	_____ €
für _____ qm	
Anteilprivatnutzung Monatl. Kosten	Kosten im Jahr
PKW-Leasing: _____ % _____ €	_____ €
PKW-Leasing: _____ % _____ €	_____ €
PKW-Leasing: _____ % _____ €	_____ €
Leasing: _____ €	_____ €
Leasing: _____ €	_____ €

EUR im Jahr **EUR/Tag/belegten Platz**

8. Zuschüsse und Zuwendungen

Zuschuss von:	_____ €
Zuwendung von:	_____ €

EUR/Tag/belegten Platz

gesondert zu berechnende Aufwendungen: tgl. _____ €

Hamburg, den _____

 (Unterschrift)

Anmerkungen

Die unterlegten Antragsfelder sind vom Antragsteller auszufüllen. Die Zahlenwerte in den anderen Feldern ergeben sich nach Formelberechnung.

Für die Berechnung des EUR-Betrages pro Tag und Platz ist der Divisor mit den Öffnungstagen pro Jahr mit Auslastung von 92,5% heranzuziehen.

Zu 1.:

Anschaffungskosten gem. Anlagennachweis

Zuwendungen sind vorab in Abzug zu bringen.

Die Bezugsgröße für den Platzwert ist die Summe der Anschaffungswerte (incl. Ausstattung), d.h. die Summe der AfA-Basen der Positionen 1., 2. und 3.

Zu 2.:

Anschaffungskosten gem. Anlagennachweis

Zu 3.:

Anschaffungskosten gem. Anlagennachweis, PKW sind mit amtlichen Kennzeichen und Angaben über den Fahrzeugtyp sowie dem jeweiligen Anteil privater Nutzung aufzuführen. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), die in ihrem Wert 250 €, nicht aber 1.000 € übersteigen können als Sammelposten über 5 Jahre abgeschrieben werden.

Zu 4.:

Darlehen gemäß Zins- und Tilgungsplänen mit marktüblichem Zinssatz. Es werden die tatsächlichen Zinsen auf das Restdarlehen in Ansatz gebracht. Die Summe der Ursprungsdarlehen darf die Summe der Anschaffungswerte nicht überschreiten. Die Zahlungsbedingungen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank werden übernommen.

Zu 5.:

Zur Ermittlung des Eigenkapitals sind die Restbuchwerte des Anlagevermögens abzüglich der Restdarlehenshöhe heranzuziehen.

Zu 6.:

Die Summe der Anschaffungswerte (incl. Ausstattung) ist die Summe der AfA-Basen der Positionen 1., 2. und 3. Wurden aufgrund erhaltener Zuwendung Abzüge vorgenommen, so kann hier der volle Anschaffungsbetrag angesetzt werden.

Liegt die Instandhaltungspflicht bei der Mieterin bzw. Pächterin so können **bis zu** 12% der Jahresmiete aus Position 7. angesetzt werden. Hierin sind die Aufwendungen für Einrichtung und Ausstattung enthalten.

Besteht nur die Pflicht zu Schönheitsreparaturen, so können bis zu 6% angesetzt werden.

Zu 7.:

Ansatz der **Netto-Kaltmiete** aus Mietvertrag.

Geleaste PKW sind mit amtlichen Kennzeichen, Leasingzeitraum und Angaben über den Fahrzeugtyp sowie dem jeweiligen Anteil privater Nutzung aufzuführen.

Zu 8.:

Zuschüsse und Zuwendungen, die der Einrichtung regelmäßig zufließen, sind erst nach Aufstellung der aufgeführten Kosten in Abzug zu bringen.

Einmalige Zuwendungen zur Reduzierung der Baukosten sind unter Punkt 1 bei der Höhe der Anschaffungswerte zu berücksichtigen.

**Antrag auf gesondert in Rechnung zu stellender Aufwendungen
 für eine vollstationäre Pflegeeinrichtung (Investitionsbetrag)
 Vereinbarung nach § 76 SGB XII i.V.m. § 76a SGB XII**

Name: _____ Platzzahl: _____
 Straße: _____ Divisor: _____
 PLZ Ort: _____ Hamburg Baujahr: _____
 Träger/Spitzenverband: _____ Beantragt: _____
 _____ Antragsdatum: _____

1. Abschreibungen auf Bauten und Außenanlagen

Anschaffungswert: _____ €
 + Umbaukosten: _____ €
 AfA-Basis: _____ €

AfA-Satz: 2% AfA: _____ EUR im Jahr EUR/Tag/belegten Platz

2. Abschreibungen auf technische Anlagen

Anschaffungswert: _____ €
 + Umbaukosten: _____ €
 AfA-Basis: _____ €

AfA-Satz: 4% AfA: _____ EUR im Jahr EUR/Tag/belegten Platz

3. Abschreibungen auf Einrichtung und Ausstattung

Anschaffungswert: _____ €
 GWG-Sammelposten (250-1.000 €): _____ €
 Anteilprivatnutzung Anschaffungswert Kalkulationswert
 PKW: _____ % _____ €
 kalkulierter Anschaffungswert PKW / GWG: _____ €

AfA-Satz: 10% AfA: _____ EUR im Jahr EUR/Tag/belegten Platz
AfA PKW/GWG: 20% AfA: _____

4. Fremdkapitalaufwand

Darlehen gemäß Zins- und Tilgungsplänen:

Rest-Darlehen	Urspr.-Darlehen	Zinssatz	Zinsen pro Jahr
_____ €	_____ €	_____ %	_____ €
_____ €	_____ €	_____ %	_____ €
_____ €	_____ €	_____ %	_____ €
_____ €	_____ €	_____ %	_____ €

In Ansatz gebracht werden die tatsächlichen Zinsen auf das **Restdarlehen**.

EUR im Jahr **EUR/Tag/belegten Platz**

5. Eigenkapitalzinsen

Summe der Restbuchwerte:	_____ €
- Summe Restdarlehen:	_____ €
Eigenkapital:	_____ €

EUR im Jahr **EUR/Tag/belegten Platz**

Zinssatz: 3%

6. Aufwendungen für Instandhaltung und -setzung

Zu berücksichtigende Zuwendung:	_____ €
Summe der Anschaffungswerte:	_____ €

Gebäudealter	
bis 25 Jahre	1,0%
über 25 Jahre	1,3%

EUR im Jahr **EUR/Tag/belegten Platz**

Alternativ bei Mietobjekt mit Instandhaltungsverpflichtung bei Mieterin:

_____ %	bis zu 12%	der Jahresmiete aus 7.	_____ €
---------	-------------------	------------------------	---------

7. Mieten und Pachten

gem. Vertrag (Netto-Kalt-Miete):	_____ €
für _____ qm	
Anteilprivatnutzung Monatl. Kosten	Kosten im Jahr
PKW-Leasing: _____ % _____ €	_____ €
Leasing:	_____ €
Leasing:	_____ €

EUR im Jahr **EUR/Tag/belegten Platz**

8. Zuschüsse und Zuwendungen

Zuschuss von:	_____ €
Zuwendung von:	_____ €

EUR/Tag/belegten Platz

gesondert zu berechnende Aufwendungen: tgl. _____ €

Hamburg, den _____

 (Unterschrift)

Anmerkungen

Die unterlegten Antragsfelder sind vom Antragsteller auszufüllen. Die Zahlenwerte in den anderen Feldern ergeben sich nach Formelberechnung.

Für die Berechnung des EUR-Betrages pro Tag und Platz ist der Divisor mit Auslastung von 98% heranzuziehen.

Zu 1.:

Anschaffungskosten gem. Anlagennachweis

Zuwendungen sind vorab in Abzug zu bringen.

Die Bezugsgröße für den Platzwert ist die Summe der Anschaffungswerte (incl. Ausstattung), d.h. die Summe der AfA-Basen der Positionen 1., 2. und 3.

Zu 2.:

Anschaffungskosten gem. Anlagennachweis

Zu 3.:

Anschaffungskosten gem. Anlagennachweis, PKW sind mit amtlichen Kennzeichen und Angaben über den Fahrzeugtyp sowie dem jeweiligen Anteil privater Nutzung aufzuführen. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), die in ihrem Wert 250 €, nicht aber 1.000 € übersteigen können als Sammelposten über 5 Jahre abgeschrieben werden.

Zu 4.:

Darlehen gemäß Zins- und Tilgungsplänen mit marktüblichem Zinssatz. Es werden die tatsächlichen Zinsen auf das Restdarlehen in Ansatz gebracht. Die Summe der Ursprungsdarlehen darf die Summe der Anschaffungswerte nicht überschreiten. Die Zahlungsbedingungen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank werden übernommen.

Zu 5.:

Zur Ermittlung des Eigenkapitals sind die Restbuchwerte des Anlagevermögens abzüglich der Restdarlehenshöhe heranzuziehen.

Zu 6.:

Die Summe der Anschaffungswerte (incl. Ausstattung) ist die Summe der AfA-Basen der Positionen 1., 2. und 3. Wurden aufgrund erhaltener Zuwendung Abzüge vorgenommen, so kann hier der volle Anschaffungsbetrag angesetzt werden.

Liegt die Instandhaltungspflicht bei der Mieterin bzw. Pächterin so können **bis zu** 12% der Jahresmiete aus Position 7. angesetzt werden. Hierin sind die Aufwendungen für Einrichtung und Ausstattung enthalten.

Besteht nur die Pflicht zu Schönheitsreparaturen, so können bis zu 6% angesetzt werden.

Zu 7.:

Ansatz der **Netto-Kaltmiete** aus Mietvertrag.

Geleaste PKW sind mit amtlichen Kennzeichen, Leasingzeitraum und Angaben über den Fahrzeugtyp sowie dem jeweiligen Anteil privater Nutzung aufzuführen.

Zu 8.:

Zuschüsse und Zuwendungen, die der Einrichtung regelmäßig zufließen, sind erst nach Aufstellung der aufgeführten Kosten in Abzug zu bringen.

Einmalige Zuwendungen zur Reduzierung der Baukosten sind unter Punkt 1 bei der Höhe der Anschaffungswerte zu berücksichtigen.

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der Vertragskommission nach § 2 Absatz 1 LRV nach § 80 Abs. 1 SGB XII (GO VK SGB XII):

1. Grundlagen

1.1 Die Einsetzung der Vertragskommission erfolgt in Umsetzung des § 2 Abs. 1 des Landesrahmenvertrages nach § 80 Abs. 1 SGB XI zum 01.01.2020. Die Vertragskommission trägt in ihrer Zusammensetzung und Arbeitsweise dem Grundgedanken partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Leistungsträgerin, den Vereinigungen der Leistungserbringer und der ggf. beteiligten Interessenvertretung der leistungsberechtigten Menschen in Hamburg Rechnung.

1.2 Die Vertragskommission soll eine einheitliche, für alle Beteiligten Rechtssicherheit gewährleistende Gestaltung der Vertragsangelegenheiten in Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg sicherstellen.

2. Aufgaben der Vertragskommission

Die Aufgaben der Vertragskommission ergeben sich aus § 2 Abs. 3 LRV SGB XII.

3. Mitglieder

Mitglieder der Vertragskommission sind die vertragsschließenden Parteien des Landesrahmenvertrages.

Die Mitglieder der Vertragskommission benennen namentlich:

- **3** stimmberechtigte Mitglieder für die in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände,
- **1** stimmberechtigtes Mitglied für die Zusammenschlüsse privatwirtschaftlicher Unternehmen und
- **1** stimmberechtigtes Mitglied der Freien und Hansestadt Hamburg

- ggf. **1** nicht stimmberechtigtes Mitglied der Interessenvertretungen der Leistungsberechtigten

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied namentlich zu benennen.

4. Geschäftsstelle

4.1 Vorsitz und Geschäftsführung der Vertragskommission liegen bei der Geschäftsstelle der Vertragskommission.

4.2 Die Benennung des geschäftsführenden Mitglieds erfolgt für jeweils zwei Jahre durch Beschlussfassung in der Vertragskommission bis zum 31.12. des entsprechenden Vorjahres. Geschäftsführendes Mitglied kann auf der Seite der Vereinigungen der Leistungserbringer auch ein Zusammenschluss von Vertragspartnern sein.

4.3 Das geschäftsführende Mitglied trägt die Kosten der Geschäftsstelle.

4.4 Die Einberufung der Vertragskommission erfolgt durch die Geschäftsstelle der Vertragskommission. Die Vertragskommission ist einzuberufen, wenn es das berechnete Interesse erfordert oder mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung fordern.

4.5 Die Einladungen und die Tagesordnung gehen den Vertragspartnern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu. Ergänzende Unterlagen und Beschlussvorlagen sollen spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei den Vertragspartnern eingehen.

5. Beschlussfassung

5.1 Die Vertragskommission ist beschlussfähig, wenn die gem. Ziffer 3 benannten stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Stellvertretungen anwesend sind.

5.2 Beschlüsse der Vertragskommission erfolgen einstimmig.

5.3 Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren kommt zustande, wenn die zur Beschlussfähigkeit gem. Ziffer 3 erforderlichen Stimmen binnen einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren der Geschäftsstelle der Vertragskommission vorliegen.
Die Vertragskommission kann hiervon abweichende Fristen beschließen.

6. Durchführung der Sitzungen

6.1 Sitzungen der Vertragskommission sind nicht öffentlich.

6.2 Die Beratungen der Vertragskommission sind vertraulich.

6.3 Wird von einem Mitglied die Beteiligung eines Gastes oder Beraters gewünscht, bedarf dies der Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

7. Ergebnisprotokoll

Über die Sitzungen der Vertragskommission werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

Für das Ergebnisprotokoll ist die Geschäftsstelle der Vertragskommission zuständig. In das Ergebnisprotokoll werden auch Erklärungen einzelner Mitglieder der Vertragskommission aufgenommen. Das Ergebnisprotokoll soll den Vertragspartnern spätestens 14 Tage nach der Sitzung der Vertragskommission zugehen. Erfolgt innerhalb weiterer zwei Wochen nach Zugang des Protokolls keine Beanstandung, so gilt das Protokoll als genehmigt.

8. Anpassung von Beschlüssen gem. § 59 SGB X

Haben sich die Verhältnisse, die für einen wirksam gewordenen Beschluss maßgebend gewesen sind, so wesentlich geändert, dass mindestens einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist, kann sie gemäß § 59 SGB X die Anpassung des Beschlusses verlangen.

9. Inkrafttreten und Kündigung der Geschäftsordnung der Vertragskommission

Die Geschäftsordnung der Vertragskommission tritt mit dem Tag des Inkrafttretens des Landesrahmenvertrags in Kraft.

Die Geschäftsordnung der Vertragskommission kann ganz oder in Teilen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner schriftlich gekündigt werden. Im Falle der Kündigung der Geschäftsordnung gilt diese weiter, bis eine neue Geschäftsordnung in Kraft getreten ist, jedoch längstens für 12 Monate ab dem Tag des Zugangs der Kündigung. Im Falle der Kündigung des Landesrahmenvertrages gem. § 11 Abs. 1 LRV SGB XII gilt die Frist gem. § 11 Abs. 3 LRV SGB XII.

Hamburg, den